



Region Hannover, Postfach 147, 30001 Hannover

Herr
Arnd von Hugo
Westerhagen 19

30890 Barsinghausen

Der Regionspräsident

Team/Fachbereich	Anlagenüberwachung / Umwelt
Dienstgebäude	Höltlystr. 17
Ansprechpartner	John Hilbig
Zeichen	36.13.1.04/02 Hohe Feld, Gem. Gr.Munzel
Telefon (0511)	6 16-2-2758
Telefax (0511)	6 16 -1-123860
E-Mail	John.Hilbig@region-hannover.de
Internet	www.hannover.de

Hannover, 15.12.2011

Genehmigungsverfahren nach §§ 4,10 Bundes- Immissionsschutzgesetz (BImSchG); Errichtung und Betrieb einer Masthähnchenanlage für 84.400 Mastplätze gem. Ziffer 7.1 c, Spalte 1 der Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen (4.BImSchV)

I.

Bescheid

Aufgrund der §§ 4, 10 des BImSchG*, in Verb. mit Ziffer 7.1 c, Spalte 1 des Anhangs zur 4.BImSchV* wird hiermit

Herrn
Arnd von Hugo
Westerhagen 19
30890 Barsinghausen

die Genehmigung zur Errichtung und zum Betrieb einer Mastanlage bestehend aus zwei Mastställen mit max. je 42.200 Mastplätzen, vier Futtermittelsilos, einer Abwassergrube und eines Flüssigastanks nach Maßgabe der eingereichten Unterlagen erteilt. Die Besatzdichte darf maximal bei beiden Tiermastställen zusammen die Tierlebensmasse von 157 Großvieheinheiten (GV) nicht überschreiten.

Betriebsstätte: Gemarkung Gr. Munzel,
Flur 1, Flurstück 20/1 (Außenbereich)
Hohe Feld

Seite 1 von 29

Sprechzeiten

Mo. u. Fr. 9 bis 12 Uhr
Mi. u. Do. 9 bis 15.30 Uhr

und nach Vereinbarung

Station Aegidientorplatz

Bus 100, 120, 200
Stadtbahn 1, 2, 4, 5, 6, 8,
10, 11, 17

Schlägerstraße 1, 2, 8

Bankverbindungen

Sparkasse Hannover
18 465 (BLZ 250 501 80)

Postbank Hannover
1259-306 (BLZ 250 100 30)

Regeln zur elektronischen Kommunikation:
www.hannover.de/region-hannover-vps

Gem. §13 BImSchG schließt diese Genehmigung andere, die Anlage betreffende behördliche Entscheidungen ein, insbesondere die erforderliche Baugenehmigung, und ergeht unbeschadet der Rechte Dritter.

Die Genehmigung ist an die Nebenbestimmungen des Abschnittes III dieses Bescheides gebunden.

Die Genehmigung erlischt, wenn nicht innerhalb von zwei Jahren mit der Errichtung des Maststalles begonnen wird.

Die im Verfahren erhobenen Einwendungen sind mit den Nebenbestimmungen unter Pkt. III berücksichtigt worden. Sofern die Einwendungen keine Berücksichtigung fanden, werden sie zurückgewiesen.

Dem Antrag auf sofortige Vollziehung dieses Genehmigungsbescheides wurde nicht stattgegeben (siehe Abschn. V).

Das planungsrechtliche Einvernehmen gem. § 36 BauGB* wurde von der Stadt Barsinghausen erteilt. Das Vorhaben ist gem. § 35 Abs.1 Nr. 1 BauGB privilegiert und damit im Außenbereich zulässig. Das Betriebskonzept im Rahmen der Bodenertragsnutzung dient der überwiegenden Fütterung in der Hähnchenmast (konkrete Futtergrundlage). Das Baugrundstück ist über die nördlich gelegene Deponiestr. von der L 392 zu erreichen. Der Nutzungsvertrag vom 04.03.2011 liegt der Genehmigung in den Unterlagen zu Ziffer 12 bei.

Die Prüfung des Antrages hat ergeben, dass eine Umweltverträglichkeitsprüfung nach § 3c des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)* nicht erforderlich ist.

Für diesen Bescheid werden Verwaltungsgebühren (Gebühren und Auslagen) erhoben, die von dem Antragsteller zu tragen sind. Über die Höhe ergeht ein gesonderter Bescheid. Durch die Prüfung der statischen Berechnung fallen weitere Kosten an. Diese werden dem Bauherrn direkt in Rechnung gestellt.

II.

Antragsunterlagen

Der Genehmigung liegen folgende mit dem Dienstsiegel der Region Hannover versehenen Unterlagen zu Grunde:

1. Antrag, Deckblatt (2 Blatt)
Inhaltsverzeichnis (3 Blatt)
Formular 1.1 Antrag (3 Blatt)
Kurzbeschreibung (4 Blatt)
Betriebsbeschreibung (2 Blatt)
Erhebungsbogen (3 Blatt)
2. Lagepläne / Bedarf an Grund und Boden, Deckblatt
Topographische Karte, M 1:25.000
Übersichtsplan, M 1:5.000
Auflistung der Nachbarn (1 Blatt)
Einfacher Lageplan 1:1.000 (2 Blatt)
Formular 2.4, Betriebseinheiten (1 Blatt)
3. Angaben zur Anlage, Deckblatt
Bau- und Betriebsbeschreibung (15 Blatt)
Angaben zu verwendeten Energien (1 Blatt)
Formular 3.3, Gliederung in Betriebseinheiten (1 Blatt)
Formular 3.5, gehandhabte Stoffe (4 Blatt)

- Sicherheitsdatenblatt Desinfektionsmittel (2 Blatt)
Grundfließbild (1 Blatt)
4. Angaben zu Emissionen, Deckblatt
Formular 4.2 Betriebsablauf (1 Blatt)
Formular 4.3 Quellenverzeichnis (1 Blatt)
Formular 4.6 Stallbeschaffenheit (1 Blatt)
 5. Messung von Emissionen und Immissionen, Deckblatt
5.1 Maßnahmen (1 Blatt)
Ermittlung der Abstände (2 Blatt)
 6. Anlagensicherheit mit Verweis auf Punkt 3.1 (1 Blatt)
 7. Angaben zum Arbeitsschutz mit Verweis auf Punkt. 3.1 (1 Blatt)
 8. Maßnahmen bei Betriebseinstellung mit Verweis auf Punkte 3.1 (1 Blatt)
Verpflichtungserklärung zum Rückbau (1 Blatt)
 9. Abfälle, Deckblatt
Maßnahmen (1 Blatt)
Formular 9.2 Herkunft, Menge (2 Blatt)
Formular 9.3 Verwertung von Abfällen (1 Blatt)
Erhebungsbogen zum Qualifizierten Flächennachweis (5 Blatt)
 10. Angaben zur Abwasserwirtschaft, Deckblatt
Formular Allgemeines (2 Blatt)
10.3 abwasserrelevante Vorgänge (1 Blatt)
10.4 gehandhabte Stoffe (1 Blatt)
Formular 10.12 Niederschlagsentwässerung, (1 Blatt)
 11. Angaben zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen, Deckblatt
Baubeschreibung Abwassergrube (2 Blatt)
 12. Bauvorlagen, Deckblatt
Bauantrag mit Bestätigung Vorlageberechtigung (5 Blatt)
Zeichnung Grundriss, Schnitte, Ansichten vom 28.04.2010, geändert 14.10.2011(Blatt 01/01)
Baubeschreibung (3 Blatt)
Baudaten/Baukosten (2 Blatt)
Nachweis der Einstellplätze (1 Blatt)
Vertragliche Nutzung der Deponiestr. (4 Blatt)
Anforderungen an den Brandschutz (1 Blatt)
Brandschutzkonzept Stand 03.10.2011 (56 Blatt)
 13. Naturschutz, Deckblatt
Formular 13.1 Angaben zum Betriebsgrundstück (1 Blatt)
Eingriffsregelung – Landschaftspflegerischer Fachbeitrag (LPFB) v. 03.08.2010 (4 Blatt)
Zeichnung Darstellung Landschaftsbild vom 20.10.2010, Blatt 01/01,
Gutachten zu Brutvögeln und Feldhamster im Rahmen der Planung einer Geflügelmastanlage
nördlich der Ortschaft Gr. Munzel / Stadt Barsinghausen (v. 20.09.2010)
(Büro Abia, Arbeitsgemeinschaft Biotop- und Artenschutz GbR, 31535 Neustadt , 12 Blatt)
Gutachterliche Beurteilung der Wirkung von zwei Masthähnchenställen auf das Gastvogelge-
biet bei Groß Munzel, vom 23.04.2010, Zeichnung M1:10.000 vom 14.04.2010
(Planungsgruppe Landespflege, 30171 Hannover (8 Blatt)),
 14. Umweltverträglichkeit, Deckblatt
Prüfkatalog (7 Blatt)

15. Sonstige Unterlagen mit u.a Hinweis auf Punkt 3.1, Deckblatt
Ergänzung Fachdienst Veterinärwesen (1 Blatt)
Immissionsschutztechnischer Bericht Nr. LSG5932.1 + 2/02 vom 26.08.2010
Ingenieurgesellschaft Zech, 49809 Lingen (40 Blatt)
Ergänzung mit Schreiben vom 04.11.2010 (1 Blatt)

III.

Nebenbestimmungen

Bedingungen:

Für das Vorhaben wurden die erforderlichen Nachweise der Standsicherheit (statische Berechnung) für die Mastställe noch nicht abschließend vorgelegt. Aus dem Veterinärrecht ergeben sich ebenfalls weitere Forderungen.

Daraus resultieren folgende **aufschiebende Bedingungen**:

- I. Die laufende Prüfung des Standsicherheitsnachweises für die Mastställe ist **vor Baubeginn** abzuschließen.
- I.I Mit den Bauarbeiten darf erst begonnen werden, wenn dem Genehmigungsinhaber nach Durchsicht des Standsicherheitsnachweises die Freigabe der Baubehörde zum Baubeginn vorliegt.
- I.II Vor **Inbetriebnahme** ist für die verantwortliche Betreuungsperson die Sachkunde entsprechend § 17 Abs. 1 TierSchNutztV* durch Vorlage einer Sachkundebescheinigung nachzuweisen.
- I.III Vor **Inbetriebnahme** muss durch eine amtstierärztliche Abnahme geprüft werden, ob die veterinärrechtlichen Auflagen erfüllt sind.

Auflagen:

1. Allgemein

1. Die Errichtung und der Betrieb der Anlage haben entsprechend den in den Antragsunterlagen aufgeführten Betriebsbeschreibungen und Zeichnungen zu erfolgen, sofern nachstehend nichts anderes bestimmt wird. Wird im Rahmen der baulichen Erstellung und/ oder des Betriebes von den mit diesem Bescheid verbundenen Antragsunterlagen abgewichen, so sind diese Änderungen zu dokumentieren und umgehend der Genehmigungsbehörde schriftlich mitzuteilen.
 - 1.1 Der Genehmigungsbescheid oder eine Kopie ist am Betriebsort der Anlage aufzubewahren. Er ist den Überwachungsbehörden auf Verlangen vorzulegen.
 - 1.2 Für die von diesem Bescheid erfassten Maßnahmen wird eine Abnahmeprüfung (gleichfalls Schlussabnahme gem. § 80 Abs. 1 Nr. 3 NBauO*) durch die Stadt Barsinghausen unter Beteiligung der im Verfahren eingeschlossenen Fachbehörden vorgeschrieben:

Region Hannover
Stadt Barsinghausen
Landwirtschaftskammer Hannover
Landwirtschaftliche Berufsgenossenschaft
Nds. Forstamt Fuhrberg

Die Abnahmeprüfung ist mindestens 3 Wochen vor dem geplanten Termin schriftlich bei der Region Hannover zu beantragen (s. auch Nr. 2).

- 1.3 Der Betrieb der Anlage darf erst aufgenommen werden, wenn die Abnahmeprüfung erfolgt ist und anlässlich dieser Prüfung seitens der Region Hannover keine Bedenken gegen die Inbetriebnahme geäußert werden.
Zu dem Abnahmetermin sind u.a. alle Bescheinigungen vorzulegen, die anlässlich der nach den behördlichen und nach den Unfallverhütungsvorschriften sowie nach den sonstigen Regeln der Technik durch Sachverständige erforderlichen Abnahmeprüfungen erteilt werden.
- 1.4 Der voraussichtliche Baubeginn der Anlage ist der Region Hannover als Genehmigungsbehörde rechtzeitig vorher mitzuteilen.

2. Bauaufsicht (Stadt Barsinghausen)

2.1 Schlussabnahme:

Gem. § 80 Abs.1 Nr.3 NBauO wird die Schlussabnahme durch die Stadt Barsinghausen angeordnet. Die Abnahme ist durchzuführen, sobald die bauliche Anlage fertig gestellt ist. Der Bauherr hat nach Fertigstellung der baulichen Anlage die Schlussabnahme bei der Stadt Barsinghausen zu beantragen. Das hierfür notwendige Antragsformular ist rechtzeitig vorher bei der Bauaufsicht anzufordern.

Hinweise:

Sollte sich im Zuge der Bauausführung (bzw. der späteren Nutzung der Anlage), insbesondere in Bezug auf die vorzulegende statische Berechnung und deren Ausführung, ergeben, dass zur Einhaltung bauaufsichtlicher Bestimmungen weitere Maßnahmen erforderlich sind, behält sich die Bauaufsichtsbehörde vor, diese nachträglich zu der erteilten Genehmigung anzuordnen.

Werden die betreffenden Bauarbeiten begonnen/fortgesetzt, ohne dass zuvor eine Prüfung dieser Bauvorlagen erfolgte oder die Arbeiten freigegeben wurden, so stellt dies eine Zuwiderhandlung gegen diese Anordnung dar. Diese Zuwiderhandlung kann als Ordnungswidrigkeit im Sinne des § 91 Abs.2 NBauO geahndet werden.

Gem. § 17 Abs. 1 NBauO ist die Baustelle abzugrenzen und mit Warnzeichen zu versehen, damit Unbeteiligte nicht durch die Baumaßnahme gefährdet werden. Soweit es aus Sicherheitsgründen erforderlich ist, müssen Baustellen daher mit Bauzäunen abgegrenzt und mit Schutzvorrichtungen gegen herabfallende Gegenstände versehen werden sowie beleuchtet sein.

3. Brandschutz

- 3.1 Das Brandschutzgutachten Eger in der Fassung der 2. Fortschreibung vom 3.10.11 (einschl. der im Text. als „baurechtlich nicht notwendig“ oder „freiwillig“ bezeichneten Vorkehrungen) ist vollständig umzusetzen. Die zu Grunde gelegten Rahmenbedingungen sind einzuhalten.
- 3.2 Der Betrieb ist so einzurichten, dass die im Gutachten (brandschutzingenieurmäßige Berechnungen im Anhang) zu Grunde gelegten Brandlasten nicht überschritten werden. Eine Betriebsform mit höheren Brandlasten (z.B. mehr Einstreu, zusätzliche brennbare Einbauten) widerspricht dieser Genehmigung.

- 3.3 Die beantragte Abweichung von § 8 Abs. 5 DVNBauO* wird zugelassen unter der Voraussetzung, dass der Vorraum/ Hygiene dauernd brandlastfrei gehalten wird.
- 3.4 Sämtliche Türen und Tore ins Freie sind so auszubilden, dass sie von innen ohne Hilfsmittel sowie von außen zerstörungsfrei durch von den alarmierten Personen bereit zu haltende Schlüssel geöffnet werden können (keine elektrische Verriegelung).
- 3.5 Das Haupttor zum Grundstück ist mit einer Feuerwehrschißung auszustatten, so dass es durch die Feuerwehr jederzeit geöffnet werden kann.
- 3.6 Der Stall ist mit einer automatischen Brandmeldeanlage gem. DIN 14675 mit direkter Rufweiterleitung an eine ständig besetzte Stelle (Bereitschaftsdienst) auszustatten.
- 3.7 Ein Konzept für die technische und organisatorische Absicherung der umgehenden Rufweiterleitung über einen Bereitschaftsdienst mit mind. 4 über Handys erreichbaren Personen sowie Webcams im Stallgebäude ist spätestens 1 Monat nach Genehmigung vorzulegen.
- 3.8 Es sind technische Vorkehrungen (z.B. mobile Gatter) und geeignete Flächen bereitzuhalten, damit evakuierte Tiere kurzfristig eingepfercht werden können.
- 3.9 Für das Objekt ist eine Löschwasserliefermenge durch abhängige (öffentliches Wasserrohrnetz) und/ oder durch unabhängige Löschwasserversorgungseinrichtungen (Brunnen, Teiche, Behälter) von min. 1600 l / min. über 2 Stunden erforderlich. Für die Löschwasserliefermenge können Entnahmestellen im Umkreis von max. 300 m Entfernung zum Objekt herangezogen werden. Sofern über das öffentliche Trinkwassernetz (Hydranten) die erforderliche Löschwassermenge nicht sichergestellt werden kann, sind entsprechende unabhängige Löschwasserentnahmestellen mit ergänzender Löschwasserliefermenge auf dem Grundstück anzulegen sowie die ständige Benutzbarkeit nachzuweisen. Der Löschwassernachweis ist frühzeitig vor Inbetriebnahme und vor der Schlussabnahme der Brandschutzprüferin der Region Hannover zur Abstimmung vorzulegen.
- 3.10 Zur Schlussabnahme ist vorzulegen:
 1. Prüfbericht eines Sachverständigen gem. BauPrüfVO* für Brandmeldeanlagen, dass die Brandmeldeanlage den Anforderungen der DIN 14675 genügt und nach VDE 0833-01 und VDE 0833-02 aufgebaut ist und betrieben werden kann,
 2. Prüfbericht eines staatlich anerkannten Sachverständigen über die elektrischen Einrichtungen,
 3. Prüfbericht eines staatlich anerkannten Sachverständigen über die Lüftungsanlage,
 4. Wartungsvertrag eines hierfür zertifizierten Betriebes für die Brandmeldeanlage,
 5. Einrichterbescheinigung über die Errichtung einer Blitzschutzanlage gem. DIN EN 62305,
 6. Nachweis, dass die Zwischendecke unter dem Dach mit nicht-brennbarem Material (Alu, Mineralwolle) ausgeführt wurde,
 7. Einrichterbescheinigung über VDE- gerechte Ausführung und die Umsetzung der unter 4.10 des Gutachtens beschriebenen Eigenschaften,
 8. Nachweis, dass Kunststofflichtbänder aus nicht brennend abtropfenden Material bestehen,

9. Löschwassernachweis (bereits mit der Brandschutzprüferin abgestimmt),
10. Feuerwehrplan nach DIN 14095.

4. Naturschutz

Im vorliegenden landschaftspflegerischen Fachbeitrag (LPFB) wird der Eingriff in Bezug auf die Versiegelung und das Landschaftsbild bewertet und bilanziert.

- 4.1 Die Kompensationsmaßnahmen sind entsprechend dem LPFB umzusetzen.
- 4.2 Für die Heckenanpflanzungen ist ein Pflanz- und Reihenabstand von 1,50 m zu verwenden.
- 4.3 Für die Heckenanpflanzungen ist ein nach Größen gestaffelter Aufbau vorzunehmen, so dass die Außensäume mit niedrigen Gehölzarten bestückt werden. Im Inneren der Hecke sind Gehölze I. und II. Ordnung zu verpflanzen.
- 4.4 Es sind nur gebietsheimische Pflanzen mit gesicherter Herkunft zu verwenden, die z.B. bei Forstbaumschulen zu beziehen sind. Die gesicherte gebietsheimische Herkunft ist der Unteren Naturschutzbehörde der Region Hannover (UNB) durch Vorlage eines entsprechenden Beleges nachzuweisen.
- 4.5 Die Kompensationsmaßnahmen sind in der Pflanzperiode nach Fertigstellung des Bauvorhabens umzusetzen.
 - 4.5.1 Der Abschluss der Kompensationsmaßnahmen ist der Naturschutzbehörde anzuzeigen sowie rechtzeitig ein Abnahmetermin zu vereinbaren.
- 4.6 Für die im Untersuchungsgebiet nachgewiesenen Feldlerchen ist eine gleichwertige Ersatzfläche als Kompensation für den durch das Bauvorhaben verloren gegangenen Lebensraum zu schaffen.

Ein Streifen mit einer Breite von 5 m auf der Südseite der Pflanzfläche e ist von der Bepflanzung freizuhalten und als Sukzessionsfläche für die Entwicklung von Gräsern und Kräutern als Nahrungsraum für die Feldlerche zu entwickeln. Um zusätzliche Nistplätze zu schaffen, ist ein Drittel dieser Fläche einmal im Februar zu grubbern. Die dadurch hergestellten offenen Bereiche sind ideale Brutplätze für die Feldlerche. Im nächsten Jahr ist ein anderes Drittel zu grubbern, usw. , um so ein Mosaik von unterschiedlichen Ruderalstreifen zu erreichen.

Hinweis:
Die Kompensation des Lebensraumes für die Feldlerche auf dem Pflanzstreifen e ist möglich, da insgesamt die berechnete Flächengröße für die Gehölzanpflanzungen (s.o.) um 800 m² zu groß berechnet wurde.
- 4.7 Die Dauer des Fortbestands der Kompensationsmaßnahmen ist an den Bestand dieser Genehmigung gekoppelt. Die Pflege der Grünlandflächen einschließlich Brachestreifen für die Feldlerche ist für mindestens 30 Jahre sicherzustellen. Danach sind die Flächen weiterhin als Ausgleichsflächen zu sichern.
- 4.8 Die Kompensationsmaßnahmen sind grundbuchlich zu sichern.
- 4.9 Wegen der Feldlerchen-Nester auf den Ackerflächen darf die Bauphase nicht in der Brutzeit der Feldlerchen – Anfang April bis Ende Juli – liegen. Alternativ kann eine sog. „CEF“- Maßnahme durchgeführt werden (d. h. feldlerchengerechte Bewirtschaftung in einem ruhigen Bereich der Eigentumsfläche vor Beginn der Baumaßnahmen).

5. Wasserbehörde

- 5.1 Für die Versickerung des Niederschlagswassers von den Dachflächen der Gebäude sowie für die Einleitung des Oberflächenwassers in einen Graben ist eine wasserrechtliche Erlaubnis nach § 10 WHG* erforderlich. Die Planung und Bemessung der Versickerungsanlagen muss nach dem Arbeitsblatt DWA-A 138 (Ausgabe April 2005) erfolgen. Für die Bemessung der Oberflächenentwässerung ist eine Abflussspende von 3 l/s/ha zugrunde zu legen.
- 5.2 Für die Zwischenlagerung von Hähnchenmist ist der Gem. RdErl. d. MU u. d. ML v. 29.11.2005 zu beachten, falls eine direkte Verbringung auf landwirtschaftliche Flächen nicht möglich ist.
- 5.3 Die Bodenplatte des Stalles ist fugenlos und wasserundurchlässig herzustellen. Für die Bodenplatte ist ein Beton nach DIN EN 206-1 mit hohem Wassereindringwiderstand in einer Mindestdicke von 14 cm und einer Mindestdruckfestigkeitsklasse C25/30 zu verwenden. Vor Inbetriebnahme des Stalles sind eventuell vorhandene Risse in der Bodenplatte fachgerecht zu verschließen.
Rohrdurchdringungen der Sohlplatte sind wasserundurchlässig und dauerhaft dicht herzustellen. Die Dichtheit der Durchführungen ist nachzuweisen.
- 5.4 Der Grundwasserflurabstand zwischen der Unterkante der Betonsohle des Stalles und dem höchsten mittlerem Grundwasserstand muss mind. 1,0 m betragen.
- 5.5 Die Sammelgrube für das Reinigungswasser ist dauerhaft dicht aus wasserundurchlässigem Beton herzustellen. Die Dichtheit der Sammelgrube ist nachzuweisen. Hierzu ist der Behälter bis zum max. Füllstand mit Wasser bei freistehenden, nicht hinterfüllten Behälterwänden, zu füllen. Der Fußpunkt, d. h. der Anschluss der aufgehenden Behälterwände an der Sohlplatte, muss während der Dichtheitsprüfung frei einsehbar sein. Dabei dürfen über den Beobachtungszeitraum von 48 Stunden keine sichtbaren Wasseraustritte und keine Durchfeuchtungen auftreten.
Der Antragsteller hält die Befüllmenge, Uhrzeit und das Datum protokollarisch fest und informiert die zuständige Wasserbehörde der Region Hannover. Diese vermerkt mind. 48 Stunden später auf diesem Protokoll das Ergebnis der Dichtheitskontrolle.
- 5.5.1 Die Grube ist so zu bemessen, dass unter Berücksichtigung der Ausbringzeiten gem. Düngerverordnung ein Speichervolumen von mindestens 75 m³ zur Verfügung steht. Dabei ist die Grube so auszulegen, dass ein Überlaufen ausgeschlossen ist.
- 5.6 Die Rohrdurchführungen in der Sammelgrube sind dauerhaft flüssigkeitsdicht, gelenkig und beständig auszuführen. Die Dichtheit der Durchführungen ist nachzuweisen.
- 5.7 Die Dichtheit der Freigefälleleitungen ist nach DIN EN 1610 nachzuweisen.
- 5.8 Die Qualität bzw. Eigenschaften des Betons für die Bodenplatte des Hähnchenstalles und der Sammelgrube (Boden und Wände) sind durch Prüfzeugnisse nachzuweisen.
- 5.9 Brunnen zur Trinkwassergewinnung sind in einem Abstand von mind. 50 m zur Mist-/Güllelagerung (Stall/Behälter) zu errichten.
- 5.10 Alle Nachweise und Prüfzeugnisse sind der Unteren Wasserbehörde spätestens bei der Abnahme im Original vorzulegen und als Kopie zu übergeben.
- 5.11 Änderungen der Anlage sind der Unteren Wasserbehörde der Region Hannover unverzüglich anzuzeigen.

Hinweise:

Die erforderliche wasserrechtliche Erlaubnis für die Versickerung des Niederschlagswassers kann nicht gemeinsam mit der BlmSchG – Genehmigung erteilt werden. Sie muss gesondert bei der Unteren Wasserbehörde der Region Hannover beantragt werden.

Die Fuge zwischen der Betonsohle der Sammelgrube und der Mauerwerkswand sollte wasserundurchlässig hergestellt werden.

6. Arbeitssicherheit / Landwirtschaftliche Berufsgenossenschaft Niedersachsen-Bremen

- 6.1 Die baulichen Anlagen sind so auszuführen, dass sie den Unfallverhütungsvorschriften der Landwirtschaftlichen Berufsgenossenschaft Niedersachsen – Bremen, insbesondere der VSG 2.1 „Arbeitsstätten, bauliche Anlagen und Einrichtungen“ und der VSG 2.8 „Güllelagerung, Gruben, Kanäle und Brunnen“ entsprechen.
- 6.2 **Arbeitsstättenverordnung**
Werden im Betrieb Arbeitnehmer beschäftigt, sind grundsätzlich das Arbeitsschutzgesetz und die auf dessen Grundlage erlassenen Verordnungen, insbesondere die Arbeitsstättenverordnung, zu beachten.
- 6.3 **Baustellenverordnung**
Bei Planung und Ausführung des Bauvorhabens ist die Baustellenverordnung zu berücksichtigen.
Dementsprechend ist je nach Größe, Art und Umfang bzw. Art der geplanten Durchführung des Bauvorhabens grundsätzlich zu prüfen, ob folgende Forderungen zu erfüllen sind:
- Bestellung eines Koordinators durch den Bauherrn,
 - Erarbeitung eines Sicherheits- und Gesundheitsschutzplanes,
 - Erstellung/Übermittlung/Aushang einer Vorankündigung,
 - Erstellung einer Unterlage.
- Zuständige Behörde für die Kontrolle der Umsetzung der BaustellVO bei landw. Bauvorhaben ist die Landwirtschaftliche Berufsgenossenschaft Niedersachsen – Bremen.
- 6.4 **Sicherheits- und Gesundheitsschutzkennzeichnung**
Die Sicherheits- und Gesundheitsschutzkennzeichnung, hat nach VSG 1.5 der Landwirtschaftlichen Berufsgenossenschaft Niedersachsen – Bremen zu erfolgen.
- 6.5 **Elektrische Anlagen und Betriebsmittel**
Für die Steckdosen- Stromkreise sind die Forderungen der VSG 1.4 § 2 zu erfüllen. Bei Stromkreisen, an die Steckdosen angeschlossen sind, darf der Nennfehlerstrom des Fehlerstromschutzschalters 0,03 A nicht überschreiten.
- 6.6 **Erdbehälter für Reinigungswasser**
Hinsichtlich der Ausbringung des Schmutzwassers aus dem Erdbehälter sind Maßnahmen zur Sicherung gegen Hineinstürzen von Personen zu treffen. Hierbei sind als Sicherung an Entnahme- und Einstiegsöffnungen, VSG 2.8 § 3 mit DA Ziffer 1 bis 5 und VSG 2.8 § 2 Abs. 1, 2 mit DA Ziffer 1 bis 3 zu beachten.
- 6.7 **Lüftungsanlage CE Kennzeichnung**
Für die Lüftungsanlage muss der Hersteller die Einhaltung der grundlegenden Sicherheits- und Gesundheitsschutzanforderungen der betreffenden EG-Richtlinien bestätigen. Dementsprechend muss eine Konformitätserklärung erstellt werden; die Anlage ist mit einem CE-Kennzeichen zu versehen.
- 6.8 **Brandschutz**

Lt. Punkt 4(8) der Technische Regel für Arbeitsstätten (ASRA2.3 Fluchtwege und Notausgänge, Flucht- und Rettungsplan) sind die Fluchtwege deutlich erkennbar und dauerhaft zu kennzeichnen. Die Kennzeichnung ist im Verlauf des Fluchtweges an gut sichtbaren Stellen und innerhalb der Erkennungsweite anzubringen. Sie muss die Richtung des Fluchtweges anzeigen.

Die Kennzeichnung der Fluchtwege, Notausgänge, Notausstiege und Türen im Verlauf von Fluchtwegen muss entspr. der ASR A 1.3. „Sicherheits- und Gesundheitsschutzkennzeichnung“ erfolgen.

Hinweis:

Die für die brandschutztechnische Bewertung gültigen Unfallverhütungsvorschriften sind:

- VSG 1.1 Allgemeine Vorschriften für Sicherheit und Gesundheitsschutz,
- VSG 1.4 Elektrische Anlagen und Betriebsmittel
der landwirtschaftlichen Berufsgenossenschaften.

7. Verkehrliche Erschließung

- 7.1 Die geplante Anlage wird an die sog. „freie Strecke“ an die L 392 angebunden. Hierfür ist eine Sondernutzungserlaubnis im Sinne des § 18 NStrG* durch den Straßenbaulastträger erforderlich.
Die erforderlichen Zustimmungen und Erlaubnisse sind bei der Nds. Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr, Geschäftsbereich Hannover, Dorfstr. 17 – 19, 30519 Hannover, zu beantragen.

Hinweis:

Die Zufahrt an die L392 über die Deponiestr. ist vertraglich zwischen dem Eigentümer und Genehmigungsinhaber gesichert.

8. Veterinärwesen

8.1 Bauliche Beschaffenheit von Stall und Nebenräumen

- 8.1.1 Die Ein- und Ausgänge zum Stallgebäude müssen gegen unbefugten Zutritt oder unbefugtes Befahren gesichert sein (§ 6 GeflügelpestV*).
- 8.1.2 Das Stallgebäude, in dem Geflügel gehalten werden soll, und die Nebenräume, die der Versorgung, Lagerung oder Entsorgung von Geflügel oder von Geflügel stammenden Produkten dienen, müssen sich in einem baulichen Zustand befinden, der eine ordnungsgemäße Reinigung, eine wirksame Desinfektion sowie eine ordnungsgemäße Fliegen-, Parasiten- und Schädnerbekämpfung ermöglicht (Abschnitt 2 der Anlage zur Hühner-Salmonellen-VO*).

8.2 Hygieneschleuse

- 8.2.1 In der vorgesehenen Hygieneschleuse müssen die Voraussetzungen gegeben sein, dass sich das Personal vor dem Betreten und beim Verlassen der Geflügelhaltung umkleiden, die Schuhe wechseln, Einmalschuhüberzieher beseitigen und die Hände waschen kann. Gerätschaften müssen gereinigt und desinfiziert werden können.
- 8.2.2 Die Hygieneschleuse ist so einzurichten, dass sie regelmäßig nass gereinigt und desinfiziert werden kann.

- 8.2.3 Die Hygieneschleuse muss über ein betriebsbereites Handwaschbecken und einen Wasseranschluss mit Abfluss zur Reinigung und Desinfektion von Schuhen und Gerätschaften verfügen.
- 8.2.4 Darüber hinaus müssen feste Vorrichtungen vorhanden sein, die eine getrennte Aufbewahrung der abgelegten Kleidung einschließlich des Schuhwerks ermöglichen, die in der reinen und unreinen Seite jeweils getragen werden (§ 6 GeflügelpestV und Abschnitt 2 der Anlage zur Hühner-Salmonellen-VO).
- 8.3 Schutz vor Schadnagern und –insekten
- 8.3.1 Der Fliegeneintrag sowie der Zugang für andere Schadinsekten, Parasiten und Schadnager in die Geflügelhaltung ist durch geeignete bauliche Maßnahmen zu verhindern (Abschnitt 2 der Anlage zur Hühner-Salmonellen-VO).
- 8.4 Verladeplatz
- 8.4.1 Der Verladeplatz muss in geeigneter Weise (Pflasterung, Teer- oder Betondecke) so befestigt sein, dass er leicht gereinigt und desinfiziert werden kann (§ 6 GeflügelpestV).
- 8.5 Fahrzeugwaschplatz
- 8.5.1 Es muss ein befestigter Platz vorhanden sein, auf dem Fahrzeuge (z.B. Schlepper nach der Entmistung) und Gegenstände, die mit dem Geflügel in Kontakt gekommen sind, gereinigt und desinfiziert werden können (§ 6 GeflügelpestV).
- 8.6 Lagerung von Futter und Einstreu
- 8.6.1 Futter, Einstreu und sonstige Gegenstände, mit denen Geflügel in Berührung kommen kann, muss für Wildvögel unzugänglich aufbewahrt werden (§ 3 Nr. 3 GeflügelpestV).
- 8.6.2 Futtermittel für Geflügel sind so herzustellen, zu lagern und zu transportieren, dass sie nicht in Berührung mit Tieren kommen, die mit der Geflügelpest angesteckt werden können (§ 5 GeflügelpestV).
- 8.6.3 Futter, das zur Verwendung in Geflügelhaltungen bestimmt ist, muss so gelagert werden, dass eine Kontamination mit Salmonellen nach dem Stand der Technik vermieden wird (Anlage zur Hühner-Salmonellen-VO. Abschnitt 1).
- 8.7 Allgemeine Tierschutzanforderungen (§ 3 Abs. 1-3 TierSchNutztV)
- 8.7.1 Alle Haltungseinrichtungen müssen nach ihrer Bauweise, den verwendeten Materialien und ihrem Zustand so beschaffen sein, dass eine Verletzung oder sonstige Gefährdung der Gesundheit der Tiere so sicher ausgeschlossen wird, wie dies nach dem Stand der Technik möglich ist.
- 8.7.2 Der Stall muss mit Vorrichtungen ausgestattet sein, die jederzeit eine zur Inaugenscheinahme der Tiere ausreichende Beleuchtung und einen Zugriff auf alle Nutztiere durch die mit der Fütterung und Pflege betrauten Personen ermöglichen.
- 8.8 Tränkeeinrichtungen (§ 18 TierSchNutztV)
- 8.8.1 Die Tränkevorräte müssen so installiert und instand gehalten werden, dass

1. die Tiere jederzeit Zugang zu Tränkwasser einwandfreier Qualität haben;
2. die Gefahr des Überlaufens so gering wie möglich ist;
3. bei Tränkenippeln für nicht mehr als 15 Masthühner ein Tränkenippel zur Verfügung steht
4. bei Rundtränken mindestens 0,66 cm, bei Tränkerinnen mindestens 1,5 cm nutzbarer Rand verfügbar ist.

8.8.2 Das Wasser zur Tränkung des Geflügels muss ausschließlich in einer Qualität angeboten werden, die eine Infektion der Herde mit Salmonellen nicht befürchten lässt (Anlage zur Hühner-SalmonellenV. Abschnitt 1).

8.8.3 Im Verlaufe des Mastdurchganges sollte eine altersabhängige Anpassung des Wasserdruckes erfolgen.

8.9 Fütterungseinrichtungen (§ 18 TierSchNutzV)

8.9.1 Alle Tiere müssen täglich entsprechend ihrem Bedarf mit Futter und Wasser in ausreichender Menge und Qualität versorgt werden (§ 4 Abs. 1 TierSchNutzV).

8.9.2 Die Masthühner müssen entweder ständig Zugang zu Futter haben oder portionsweise gefüttert werden; die Fütterung darf frühestens zwölf Stunden vor dem voraussichtlichen Schlachtermin eingestellt werden (§ 19 Abs. 1 TierSchNutzV).

8.9.3 Die Fütterungseinrichtungen müssen so installiert und instand gehalten werden, dass

1. alle Tiere gleichermaßen Zugang zu den Fütterungseinrichtungen haben und
2. je Kilogramm Gesamtlebendgewicht der sich gleichzeitig in dem Masthühnerstall befindenden Masthühner bei Rundtrögen mindestens 0,66 cm nutzbare Trogseite verfügbar ist. Bei Längströgen müssen mindestens 1,5 cm nutzbare Trogseite zur Verfügung stehen.

8.9.4 Die Fütterungs- und Tränkebahnen müssen in der Höhe verstellbar sein. Die Höheneinstellung muss an das Wachstum der Tiere angepasst werden und sollte sich stets auf Rücken- höhe der Tiere befinden.

8.10 Lüftungseinrichtungen, Heiz- und Kühlanlage (§ 18 Abs. 3 TierSchNutzV)

8.10.1 Eine Lüftung und erforderlichenfalls eine Heiz- und Kühlanlage ist so einzubauen und zu bedienen, dass

1. Hitzestress vermieden und überschüssige Feuchtigkeit abgeleitet wird;
2. die Gaskonzentration je Kubikmeter Luft, jeweils in Kopfhöhe der Tiere gemessen, folgende Werte nicht überschreitet:

Gas	Kubikzentimeter
Ammoniak	20
Kohlendioxid	3 000;

3. bei einer Außentemperatur von über 30 °C im Schatten die Raumtemperatur nicht mehr als 3 °C über der Außentemperatur liegt;
4. bei einer Außentemperatur von unter 10 °C die durchschnittliche relative Luftfeuchtigkeit innerhalb des Masthühnerstalls im Laufe von 48 Stunden 70 vom Hundert nicht überschreitet;

5. je Kilogramm Gesamtlebendgewicht der sich gleichzeitig in dem Masthühnerstall befindenden Masthühner ein Luftaustausch von mindestens 4,5 m³ je Stunde erreicht werden kann.
- 8.10.2 Zur Bestimmung der Ammoniak- und Kohlendioxidkonzentrationen müssen im Betrieb geeignete und betriebsbereite Messgeräte vorhanden sein, sofern nicht der verwendete Klimacomputer mit entsprechenden Messfühlern ausgestattet ist.
- 8.10.3 Zur Vermeidung von Hitzestress in den Sommermonaten müssen Maßnahmen nach dem „Merkblatt zur Vermeidung von Hitzestress bei Jungmasthühnern (Broilern)“ eingeleitet werden, sobald Enthalpiewerte in der Außenluft von über 67 kJ/kg zu erwarten sind. Das Merkblatt ist über das Internet abrufbar.
- 8.11. Alarmanlagen, Notstromversorgung
- 8.11.1 Für den Fall einer Betriebsstörung muss Vorsorge für eine ausreichende Versorgung der Tiere mit Frischluft, Licht, Futter und Wasser getroffen sein (§ 4 Abs. 1 TierSchNutzTV).
- 8.11.2 Zur Sicherstellung der ausreichenden Versorgung der Tiere mit Futter und Wasser sowie des Weiterbetriebes der Lüftungseinrichtung bei Stromausfall muss ein Notstromaggregat bereitstehen und eine funktionsfähige Alarmanlage zur Meldung eines solchen Ausfalles vorhanden sein (§ 3 Abs. 5 und 6 TierSchNutzTV).
- 8.12 Lichteinfall, Beleuchtung
- 8.12.1 Es sind Lichtöffnungen für den Einfall natürlichen Lichtes einzurichten, deren Gesamtfläche mindestens 3 Prozent der Stallgrundfläche entspricht und die so angeordnet sind, dass eine möglichst gleichmäßige Verteilung des Lichts über die gesamte Stallgrundfläche gewährleistet ist. Aufgrund der Größe des Gebäudes sind dafür Lichtöffnungen auf beiden Längsseiten des Gebäudes erforderlich (§ 18 Abs. 5 TierSchNutzTV).
- 8.12.2 Es ist sicherzustellen, dass während der Lichtstunden im Stall die Lichtintensität mindestens 20 Lux, in Kopfhöhe der Tiere gemessen, beträgt, wobei mindestens 80 vom Hundert der Masthühnernutzfläche ausgeleuchtet sein müssen, und natürliches Tageslicht einfällt und spätestens ab dem siebten Tag (entgegen der Angabe im Bauantrag!) nach der Einnistung der Masthühner und bis zu drei Tagen vor dem voraussichtlichen Schlachtermin ein 24-stündiges Lichtprogramm betrieben wird, das sich am natürlichen Tag-Nacht-Rhythmus orientiert und mindestens eine sechsstündige ununterbrochene Dunkelperiode gewährleistet, wobei Dämmerlichtperioden nicht berücksichtigt werden. Während der Dunkelphasen kann eine künstliche Lichtquelle zur Orientierung mit einer Lichtstärke von maximal 0,5 Lux toleriert werden (§ 19 Abs. 1 TierSchNutzTV).
- 8.12.3 Dabei ist zu beachten, dass bei Geflügel das künstliche Licht flackerfrei entsprechend dem tierartspezifischen Wahrnehmungsvermögen sein muss (§ 4 Abs.1, Ziffer 9 TierSchNutzTV). Dies ist z.B. durch Einbau elektronischer Vorschaltgeräte in Verbindung mit hierzu technisch passenden Leuchtstoffröhren zu gewährleisten.
- 8.13 Änderungen von Stall, Ausstattung oder Betriebsablauf
- 8.13.1 Änderungen des Masthühnerstalls, seiner Ausstattung oder der Betriebsabläufe, soweit sich diese Änderungen erheblich auf das Wohlbefinden oder die Gesundheit der Tiere auswirken können, sind dem Fachdienst Verbraucherschutz und Veterinärwesen der Region Hannover unverzüglich mitzuteilen (§ 19 Abs. 8 TierSchNutzTV).

8.14 Besatzdichte

8.14.1 Es dürfen gleichzeitig maximal 42.200 Masthähnchen pro Stall gehalten werden, wobei die Besatzdichte zu keinem Zeitpunkt 39 kg/m² überschreiten darf (§ 19 Abs. 3 TierSchNutzV).

8.14.2 Allen Tieren ist eine den Anforderungen des § 2 Tierschutzgesetz entsprechende Haltung unter Beachtung der Abschnitte 1 und 4 der TierSchNutzV anzubieten. Nach § 2 Nr. 1 TierSchG muss das Tier seiner Art und seinen Bedürfnissen entsprechend angemessen ernährt, gepflegt und verhaltensgerecht untergebracht werden. Das Wort „angemessen“ bezieht sich dabei auch auf die verhaltensgerechte Unterbringung und nicht ausschließlich auf eine Schadensverhinderung (Entscheidung des Bundesverfassungsgerichtes vom 06.07.1999, 2 BvF 3/90).

8.14.3 Zu einer verhaltensgerechten Unterbringung gehört, dass

- alle Tiere sich bewegen und normale Verhaltensmuster ausüben können (z.B. Staubbaden und Flügelschlagen),
- jedes Tier, das sich von einer eng begrenzten zu einer freien Fläche bewegen möchte, die Möglichkeit dazu hat und
- alle Tiere gleichzeitig ungestört ruhen können.

Die Besatzdichte darf zunächst 33 kg/m² nicht überschreiten.

8.14.4 Soweit der Halter, wie beantragt, beabsichtigt, die Masthühnerbesatzdichte des Stalles auf über 33 kg/m² zu erhöhen, muss er dies der Region Hannover, Fachdienst Verbraucherschutz und Veterinärwesen, Hildesheimer Strasse 20, 30169 Hannover mindestens 15 Tage vor der erstmaligen Einstellung eines Masthühnerbestandes mit erhöhter Masthühnerbesatzdichte sowie jede weitere Änderung der Masthühnerbesatzdichte mindestens 15 Tage vor der Einstellung des Masthühnerbestandes mit geänderter Masthühnerbesatzdichte mitteilen. Dabei ist die genaue Höhe der Masthühnerbesatzdichte anzugeben. Auf Verlangen der zuständigen Behörde muss die Mitteilung von einem Dokument begleitet sein, in dem die Angaben aus den Aufzeichnungen nach § 19 Absatz 5 TierSchNutzV zusammengefasst sind.

8.14.5 Abweichend davon hat der Halter von Masthühnern sicherzustellen, dass im Durchschnitt dreier aufeinander folgender Mastdurchgänge die Masthühnerbesatzdichte 35 kg/m² nicht überschreitet, soweit das durchschnittliche Gewicht der Masthühner weniger als 1.600 g beträgt (§19Abs.4TierSchNutzV).

8.15 Kontrolle der Tiere

8.15.1 Das Befinden der Tiere muss mindestens zweimal täglich durch direkte Inaugenscheinnahme von einer für die Fütterung und Pflege verantwortlichen Person überprüft werden; dabei sind vorgefundene tote Tiere zu entfernen (§ 4 Abs. 1 und § 19 Abs. 2 TierSchNutzV).

8.15.2 Masthühner mit Verletzungen oder mit Gesundheitsstörungen, insbesondere mit Laufschwierigkeiten, starkem Bauchwasser oder schweren Missbildungen, die darauf schließen lassen, dass das Tier leidet, sind angemessen zu behandeln oder unverzüglich zu töten. Soweit es der Gesundheitszustand der Tiere erfordert, ist ein Tierarzt hinzuzuziehen (§ 19 Abs. 2 TierSchNutzV).

8.15.3 Soweit erforderlich, müssen unverzüglich Maßnahmen für die Behandlung, Absonderung in geeignete Haltungseinrichtungen mit trockener und weicher Einstreu oder Unterlage oder die Tötung kranker oder verletzter Tiere ergriffen werden sowie ein Tierarzt hinzugezogen werden (§ 4 Abs.1 TierSchNutzV).

8.16 Kontrolle der Stalleinrichtung

8.16.1 Vorhandene Beleuchtungs-, Lüftungs- und Versorgungseinrichtungen müssen mindestens einmal täglich, Notstromaggregate und Alarmanlagen mindestens einmal wöchentlich sowie einmal im Monat unter Last durch eine sachkundige Person auf ihre Funktionsfähigkeit überprüft werden (§ 4 Abs. 1 TierSchNutzTV).

8.16.2 Festgestellte Mängel müssen unverzüglich abgestellt werden oder, wenn dies nicht möglich ist, bis zu ihrer Behebung andere Vorkehrungen zum Schutz der Gesundheit und des Wohlbefindens der Tiere getroffen werden und Mängel spätestens behoben sein, bevor neue Tiere eingestallt werden (§ 4 Abs. 1 TierSchNutzTV).

8.17 Geräuschpegel

8.17.1 Der betriebsbedingte Geräuschpegel muss so gering wie möglich gehalten und dauernder oder plötzlicher Lärm vermieden werden (§ 4 Abs. 1 TierSchNutzTV).

8.17.2 Durch Instandhaltung von Lüftungsanlagen, Fütterungseinrichtungen, Förderbändern oder sonstiger technische Einrichtungen muss sichergestellt werden, dass die Lärmimmission im Aufenthaltsbereich der Masthühner auf ein Mindestmaß begrenzt ist (§ 18 Abs. 4 TierSchNutzTV).

8.18 Einstreu

8.18.1 Vor der Erst- bzw. jeder Neubelegung muss der Stall mit sauberer Einstreu versehen werden (§ 19 Abs. 1 TierSchNutzTV).

8.18.2 Art und Menge des verwendeten Materials sind so zu wählen, dass alle Masthühner ständig Zugang zu trockener, lockerer Einstreu haben, die zum Picken, Scharren und Staubbaden geeignet ist (§ 19 Abs. 1 TierSchNutzTV).

8.18.3 Bei Bedarf ist nachzustreuen. Der Bildung einer verkrusteten oder feuchten Einstreu ist durch geeignete Maßnahmen vorzubeugen. Die „Empfehlungen zur Erhaltung und Verbesserung der Tiergesundheit bei Jungmasthühnern“ (über das Internet zu beziehen) sind zu beachten.

8.19 Reinigung und Desinfektion

8.19.1 Die Haltungseinrichtung muss sauber gehalten werden, insbesondere müssen Ausscheidungen so oft wie nötig entfernt werden, und Gebäudeteile, Ausrüstungen und Geräte, mit denen die Tiere in Berührung kommen, in angemessenen Abständen gereinigt und erforderlichenfalls desinfiziert werden (§ 4 Abs. 1 TierSchNutzTV).

8.19.2 Nach jeder Ein- und Ausstallung bzw. jeder vollständigen Räumung eines Masthühnerstalls muss sämtliche Einstreu entfernt werden, der Stall sowie alle Gerätschaften, die mit den Masthühnern in Berührung kommen, bzw. beim Ein- und Ausstallen verwendet wurden, sowie der Verladeplatz müssen gereinigt und desinfiziert werden (§ 6 GeflügelpestV; § 19 Abs. 1 TierSchNutzTV und Anlage zur Hühner-Salmonellen-VO Abschnitt 1).

8.19.3 Betriebseigene Fahrzeuge müssen abweichend von § 17 Abs. 1 der Viehverkehrsverordnung unmittelbar nach Abschluss eines Geflügeltransports auf einem befestigten Platz gereinigt und desinfiziert werden (§ 6 GeflügelpestV).

8.19.4 Transportbehältnisse zum Ausstallen von lebendem Geflügel müssen vor dem Verbringen in den Stallbereich nach dem Stand der Technik gereinigt und desinfiziert werden (Anlage zur Hühner-SalmonellenV. Abschnitt 1).

8.19.5 Fahrzeuge, Maschinen und sonstige Gerätschaften, die in der Geflügelhaltung eingesetzt und von mehreren Betrieben gemeinsam benutzt werden, müssen jeweils im abgebenden Betrieb vor der Abgabe gereinigt und desinfiziert werden (§ 6 GeflügelpestV).

8.19.6 Der Raum, der Behälter oder die sonstigen Einrichtungen zur Aufbewahrung verendeten Geflügels muss bei Bedarf, mindestens jedoch einmal im Monat, gereinigt und desinfiziert werden (§6 GeflügelpestV).

8.19.7 Für Desinfektionsmaßnahmen sind Produkte aus der jeweils aktuellen „Desinfektionsmittelliste der Deutschen Veterinärmedizinischen Gesellschaft (DVG) für die Tierhaltung“ zu verwenden.

8.20 Wiederbelegung von Ställen

8.20.1 Nach dem Entfernen des Geflügels aus dem Stall darf die jeweilige Geflügelhaltung frühestens drei Tage nach der Beendigung der Reinigung und Desinfektion wiederbesetzt werden, es sei denn ein System zur Qualitätssicherung, das u.a. ein Impfprogramm gegen Salmonellen einschließen muss, vermindert das Risiko einer Infektion mit Salmonellen (Anlage zur Hühner-Salmonellen-VO. Abschnitt 1).

8.21 Aufzeichnungen über Erzeugungsverfahren, Stall und Ausstattung

8.21.1 Für den Masthühnerstall sind Aufzeichnungen über das Erzeugungsverfahren und Angaben über den Stall und seine Ausstattung zu erstellen, insbesondere

- den Grundriss des Stalls, einschließlich der Begrenzungen aller den Masthühnern zugänglichen Flächen;
- die Lüftungs- und, soweit vorhanden, Kühl- und Heizanlage, einschließlich Standorten, Lüftungsplan mit genauen Angaben über Luftqualitätsparameter wie Luftdurchfluss, Luftgeschwindigkeit und Lufttemperatur;
- die Fütterungssysteme, Tränkanlagen und deren Standorte;
- die Alarmanlagen und Sicherungssysteme, insbesondere Notstromaggregate, die im Falle eines Ausfalls der automatischen oder mechanischen Anlagen und Geräte, von denen Gesundheit und Wohlergehen der Tiere abhängen, zum Einsatz kommen;
- den Bodentyp und die verwendete Einstreu;
- die technischen Kontrollen der Lüftungs- und Alarmanlage.

Der Halter hat diese Aufzeichnungen auf dem neuesten Stand zu halten (§ 19 Abs. 5 Tier-SchNutzV).

Hinweise:

1. Es wird empfohlen, die „Niedersächsischen Empfehlungen zum Erhalt der Fußballengesundheit von Masthühnern“ für Maßnahmen des Herdenmanagements zu berücksichtigen (Download unter www.laves.niedersachsen.de, dort unter Tiere, Tierschutz, Tierhaltung).
2. Die Realisierung der angestrebten Besatzdichte ist nur möglich, wenn durch entsprechende Sorgfalt im Herdenmanagement wie Fütterung, Wasserversorgung, Pflege der Einstreu und Instandhaltung der Einrichtungen eine optimale Gesundheitssituation bei den Tieren erreicht wird.

9. Immissionsschutz

9. Die jeweiligen baulichen- und betrieblichen Anforderungen nach der TA-Luft (Ziffer 5.4.7.1 Buchst. a – i), betreffend:
- die Sauberkeit im Stall,
 - die angepasste Futtermenge
 - sowie das Stallklima
- sind zu beachten.
- 9.1 Der immissionsschutztechnische Bericht vom 26.08.2010, LSG 5932.1 + 2/02 der Ingenieurgesellschaft Zech, ist Bestandteil der Genehmigung und in seinen Teilen und Aussagen zu beachten. Insbesondere darf die für die Bewertung festgelegte Großvieheinheit (157 GV) nicht überschritten werden.
- 9.2 Das Gesetz zur Ausführung des Protokolls über Schadstofffreisetzung- und verbringungsregister vom 21.05.2008 zur Durchführung der EG-Verordnung Nr. 166/2006 vom 06.06.2007 (BGBL I S.1002) verpflichtet zur jährlichen Berichtspflicht über Art und Umfang der freigesetzten Schadstoffe.
- Die Berichte sind jeweils bis zum 31.05. des dem jeweiligen Berichtsjahr folgenden Jahres abzugeben. Informationen hierzu sind erhältlich unter:
www.umwelt.niedersachsen.de,
www.bube.bund.de und
www.home.ptr.de.

IV.

Begründung

Mit Datum vom 21.07.2010 beantragte Herr von Hugo bei der Region Hannover die Genehmigung zur Errichtung und zum Betrieb von zwei Mastställen für insgesamt 84.400 Hähnchen im Außenbereich der Stadt Barsinghausen. Der Antrag ging am 12.08.2010 bei der Region Hannover ein. Das Genehmigungsverfahren war nach den immissionsschutzrechtlichen Bestimmungen im förmlichen Verfahren mit öffentlicher Bekanntmachung, Auslegung der Antragsunterlagen sowie Erörterungstermin durchzuführen (vgl. §§ 4 und 10 BImSchG in Verbindung mit der Ziffer 7.1c, Spalte 1 des Anhangs der Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen (4. BImSchV) sowie § 2 Abs. 1 Ziffer 1 a der 4. BImSchV). Im Folgenden wird hierauf gesondert eingegangen.

Die erforderlichen, unter Abschn. II genannten Antragsunterlagen wurden vorgelegt und am 08./13.09.2010, 11./21./28.10.2010 vervollständigt.

Die Region Hannover mit Ihren Fachbereichen (bzw. Sachgebieten):

Immissionsschutz, Wasser und Boden, Abfall, Naturschutz, Brandschutz, Regionsstraßen, Gesundheits- und Veterinärwesen, Regionalplanung

und die sonstigen beteiligten Fachbehörden:

Stadt Wunstorf, Stadt Seelze, Stadt Barsinghausen, Landwirtschaftskammer Niedersachsen, Landwirtschaftliche Berufsgenossenschaft Niedersachsen-Bremen, Nds. Forstamt Fuhrberg, Nds. Landesbehörde für Straßenbau und Zweckverband Abfallwirtschaft Region Hannover (aha)

haben entsprechend ihren Zuständigkeiten das beantragte Vorhaben geprüft und, soweit erforderlich, die unter Abschn. III aufgeführten Nebenbestimmungen vorgeschlagen, die in dieser Genehmigung berücksichtigt wurden.

Die Prüfung des Antrages und der Antragsunterlagen durch die beteiligten Behörden und die Genehmigungsbehörde hat ergeben, dass nach Aufnahme der genannten Nebenbestimmungen die Betreiberpflichten und Genehmigungsvoraussetzungen gem. den §§ 5 - 7 BImSchG sichergestellt sind und andere öffentlich-rechtliche Bestimmungen der Errichtung und dem Betrieb nicht entgegenstehen.

Das Vorhaben findet im Außenbereich statt. Die planungsrechtliche Beurteilung des Bauvorhabens hat daher nach § 35 BauGB zu erfolgen. Die Landwirtschaftskammer Niedersachsen hat hierzu die Privilegierung (Landwirtschaft) entsprechend § 35 Abs.1Nr.1 BauGB festgestellt.

Zum Schutz des Grundwassers werden Vermeidungs- und Verminderungsmaßnahmen festgelegt. Der Antragsteller hat einen landschaftspflegerischen Fachbeitrag vorgelegt, der sowohl den Eingriff in das Landschaftsbild als auch die Eingriffe durch Bodenversiegelung ausgleicht (Eingriffsregelung gem. § 14 BNatSchG*).

Es gehen insgesamt damit keine schädlichen Umwelteinwirkungen im Sinne des § 3 Abs. 1 BImSchG vom Betrieb der Anlage aus, bzw. wurden Vorsorgemaßnahmen gegen schädliche Umwelteinwirkungen getroffen. Desgleichen wurden Maßnahmen für die Einhaltung der arbeitsschutzrechtlichen Bestimmungen und zur allgemeinen Gefahrenabwehr getroffen.

Insgesamt hat die Prüfung ergeben, dass die Genehmigungsvoraussetzungen gem. § 6 BImSchG erfüllt sind; die Genehmigung war daher zu erteilen.

Die gem. § 12 BImSchG aufgenommenen Nebenbestimmungen und Hinweise stützen sich dabei u.a. auf das Bundes-Immissionsschutzgesetz einschl. der dazu ergangenen Verordnungen oder Verwaltungsvorschriften, auf Normen und Regeln des Arbeitsschutzes, auf die Bestimmungen des Baurechtes, auf die Naturschutzgesetze sowie auf sonstige Regeln der Technik.

Auslegung der Antragsunterlagen und öffentliche Bekanntmachung

Die Antragsunterlagen wurden während des Zeitraums vom 24.11.2010 bis 23.12.2010 entsprechend § 10 Abs. 3 BImSchG in den Diensträumen der Stadt Barsinghausen und bei der Genehmigungsbehörde zur Einsicht für jedermann ausgelegt. Bis einschl. 06.01.2011 konnten Einwendungen eingelegt werden. Mit Ablauf der Einwendungsfrist sind alle Einwendungen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen, ausgeschlossen. Die Erörterung der Einwendungen sollte ab 26.01.2011 in der Waschkaue des Zechensaals in der Stadt Barsinghausen stattfinden.

In der öffentlichen Bekanntmachung im Amtsblatt der Region Hannover und in den örtlichen Tageszeitungen wurde hierauf hingewiesen.

Innerhalb der Einwendungsfrist sind bei der Genehmigungsbehörde 462 Einwendungen eingegangen. Zusätzlich sind 10 Einwendungen verfristet eingegangen. Die Einwender wurden über die Verspätung entsprechend unterrichtet; die geschilderten Argumente wurden jedoch in der Bewertung berücksichtigt.

Wegen der Vielzahl und Komplexität der Einwendungen wurde der ursprünglich für den 26.01.2011 geplante Erörterungstermin aufgehoben und ab 09.03.2011 neu festgesetzt.

Die öffentliche Bekanntmachung erfolgte im Amtsblatt der Region Hannover (am 20.01.2011) und in den Tageszeitungen (am 21.01.2011).

Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) gem. dem Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)

Für das Vorhaben ist aufgrund seiner Größe gem. § 3 ff UVPG in Verbindung mit der Ziffer 7.3.1 zwingend keine Umweltprüfung erforderlich. Diese ergibt sich erst, wenn Mastplätze in der Größenordnung von 85.000 Tieren oder mehr erreicht werden. Dies ist hier mit der Platzzahl von 84.400 Tieren nicht der Fall. Gem. Ziffer 7.3.2 ist gem. § 3 c UVPG anhand einer überschlägigen (allgemeinen) Prüfung festzustellen, ob eine UVP erforderlich wird. Die Vorprüfung (als überschlägige Prü-

fung) durch die Genehmigungsbehörde auf der Basis der in Anlage 2 UVPG aufgeführten Kriterien ergab keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen; insbesondere wurde festgestellt, dass

- hinsichtlich betrachteter luftgetragener Schadstoffe (Ammoniak, Stickstoff, Geruch, Mikroorganismen, Allergene) die gutachterlichen Berechnungen keine Zusatzbelastungen im Erheblichkeitsbereich ergaben, da einschlägige Abstandsvorgaben deutlich eingehalten sind,
- mögliche erhebliche Lärmbelästigungen (inkl. Verkehrsgeräusche) entfernungsbedingt auszuschließen sind,
- sowie die Versiegelung von Bodenflächen und Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes durch Kompensationsmaßnahmen auszugleichen sind.

Für das Vorhaben war damit keine Umweltverträglichkeitsprüfung nach UVPG durchzuführen.

Der dreitägige Erörterungstermin (09.03.2011 – 11.03.2011) wurde im Zehensaal der Stadt Barsinghausen nach Themenblöcken strukturiert unter Mitwirkung der Fachbehörden, Sachverständigen und Vertretern des Antragstellers durchgeführt. Über den Termin wurde ein Wortprotokoll als Niederschrift erstellt und dem Antragsteller sowie interessierten Einwendern zugesandt. Auf den Inhalt des Wortprotokolls wird verwiesen.

Zu den Einwendungen, die zu Themenblöcken zusammengefasst wurden, ist Folgendes anzumerken:

1) Grundlagen, Genehmigungsrecht, Verfahrensfragen:

Der Antrag sowie die eingereichten Unterlagen wurden für die öffentliche Beteiligung von der Genehmigungsbehörde sowie den am Verfahren beteiligten Behörden vor der Bekanntmachung geprüft und für diesen Zweck als ausreichend erachtet.

Diese Prüfung basiert auf den Vorgaben des § 10 Abs. 3 BImSchG und den §§ 7,8 und 10 der 9. BImSchV.

Es wird zu diesem Zeitpunkt nicht geprüft, ob die Angaben richtig sind. Dies erfolgt im weiteren Genehmigungsverfahren. Der Erörterungstermin ist ein Teil dieses Prüfungsumfanges. Es ist zusätzlich festzuhalten, dass es für die Bekanntmachung und Antragsauslegung nur auf die Unterlagen ankommt, die Angaben über die Auswirkungen für die Nachbarschaft und Allgemeinheit enthalten. Damit sind alle Angaben gemeint, die der Öffentlichkeit eine Vorstellung einer möglichen Betroffenheit geben. Hierzu gehört u.a. die Kurzbeschreibung mit entsprechenden Darlegungen zum Aufbau und Betrieb der Anlage. Die Anstoßfunktion für Einwendungen ist somit gegeben. Der Antrag muss damit auch nicht entscheidungsreif sein. Zusätzlich waren die zum Zeitpunkt der Bekanntmachung entscheidungserheblichen Stellungnahmen der Fachbehörden mit ausgelegt. Eine nochmalige Bekanntmachung und Auslegung des Antrages ist nicht erforderlich.

Im Erörterungstermin hat der Entwurfsverfasser des Antragstellers Erklärungen im Übrigen zu den aufgezeigten Mängeln abgegeben.

Die Genehmigung ist zu erteilen, wenn die Voraussetzungen der §§ 5 bis 7 BImSchG erfüllt sind. Diese Bewertung ist im Verfahren zu prüfen. Eine vorherige Festlegung ist nicht möglich.

Die Bekanntmachung des Verfahrens und Auslegung der Unterlagen im Verfahren enthält gem. § 10 Abs. 4 BImSchG den Hinweis, dass die Zustellung der Entscheidung über die Einwendungen durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden kann.

Weder die Vorgaben des BImSchG noch die Verfahrensregeln der 9.BImSchV enthalten konkrete Vorgaben zur Eingangsbestätigung bzw. zu gestellten Anträgen im Verfahren. Aufgrund der Vielzahl der Einwendungen wurde auf eine gesonderte Eingangsbestätigung an die einzelnen Einwender verzichtet.

Die Privilegierung als flächengebundene Tierhaltung/ Landwirtschaft gem. § 35 BauGB i.V. mit § 201 BauGB ist gegeben. Eine landwirtschaftliche Tätigkeit liegt vor, wenn eine Bodenertragsnutzung stattfindet, der Boden zur Nutzung seines Ertrages planmäßig und eigenverantwortlich bewirtschaftet wird und das für den landwirtschaftlichen Betrieb notwendige Futter erzeugt werden kann. Die Bodennutzung darf dabei keine untergeordnete Rolle spielen. Voraussetzung ist eine Pflanzenproduktion in einer Größenordnung, die der Forderung einer überwiegend eigenen Futtergrundlage entspricht. Die Landwirtschaftskammer hat in ihrer Stellungnahme dargelegt, dass der Betrieb mit den bewirtschafteten Flächen dieser Grundforderung entspricht.

Das Vorhaben ist aus der Sicht der Stadt Barsinghausen sowie der Regionalplanung der Region Hannover planungsrechtlich im Außenbereich zulässig. Angrenzend bestehen lt. der Stadt Barsinghausen Dorfgebiete. Dorfgebiete dienen dabei der Unterbringung land- und forstwirtschaftlicher Betriebe, dem Wohnen und nicht störenden Handwerksbetrieben. Dies ist mit Haupt- und Nebenerwerbsbetrieben für Gr. Munzel gegeben. Eine Raumbedeutsamkeit dieser Einzelanlage mit begrenztem Einwirkungsbereich im nahen Umfeld ist ferner nicht anzunehmen.

2) Standort / Erschließung:

Die Erschließung erfolgt über die Deponiestr. des Zweckverbandes Abfallwirtschaft Region Hannover (aha). Die Nutzungsvereinbarung liegt vor.

3) Technik / technische Prozesse / bauliche Anlagen:

In § 5 Abs. 1 BImSchG werden die Betreiberpflichten für eine nach Immissionsschutzrecht genehmigungspflichtige Anlage beschrieben. Die Bauausführung und der Betrieb der Mastställe wurden von den beteiligten Fachbehörden nach den derzeit geltenden gesetzlichen Vorgaben und technischen Regelwerken geprüft und gewertet. Die notwendigen Nebenbestimmungen sind unter Pkt. III aufgeführt.

Das Speichervolumen der Abwasserauffanggrube muss unter Berücksichtigung der Ausbringungszeiten gem. Düngeverordnung mindestens 75 m³ betragen. Der Inhalt kann auf landwirtschaftliche Flächen ausgebracht werden.

Für die Niederschlagsentwässerung wird eine gesonderte Erlaubnis nach dem Wasserhaushaltsgesetz (§ 10 WHG) erforderlich. Diese ist gem. § 13 BImSchG nicht Bestandteil dieses Verfahrens.

Eine Löschwasserrückhaltung wird aus brandschutztechnischer aber auch aus wasserrechtlicher Sicht nach den derzeitigen Erkenntnissen nicht für erforderlich gehalten; konkrete Vorgaben bestehen nicht.

Mit den unter Pkt III aufgeführten Nebenbestimmungen werden damit die Vorgaben u.a. des Wasserrechtes, des Tierschutzes, zur Lüftungstechnik sowie zur Ablufführung umgesetzt.

Zu den Betreiberpflichten gem. § 5 Abs. 1 Nr. 2 BImSchG gehören auch Vorsorgemaßnahmen, um den Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen und sonstigen Gefahren, erheblichen Nachteilen und Belästigungen nach dem Stand der Technik sicherzustellen. Reinigungssysteme müssen demnach ihre Wirksamkeit für den besonderen Zweck in einem Zertifizierungsverfahren nachweisen. Für das vorliegende Vorhaben existiert allerdings kein einschlägig zertifiziertes Abluftreinigungssystem.

Im Übrigen sind ferner die Vorgaben des BImSchG mit der TA-Luft * (als anwendbare Verwaltungsvorschrift) sowie sonstige Technische Regelwerke (VDI 3472 „Emissionsminderung Tierhaltung Hühner“ und VDI 3894 (Entwurf) „Emissionen und Immissionen aus Tierhaltungsanlagen – Halungsverfahren und Emissionen“) zu beachten. Vorrangig sind die Mindestabstände nach der TA-

Luft anzuwenden. Auf die Rechtsprechung des OVG Lüneburg (s.Fußnoten ¹) wird insoweit verwiesen.

Die von den Nds. Ministerien für Umwelt und Klimaschutz sowie Ernährung und Landwirtschaft gemeinsam im Juli 2011 herausgegebenen Handlungsempfehlungen zur Minderung von Ammoniakemissionen in der Landwirtschaft – Basis: Richtlinie 2001/81/EG, sog. „NEC-Richtlinie“ – sind ebenfalls nicht geeignet, Abluftreinigungsanlagen bei der Geflügelhaltung als Stand der Technik anzunehmen. Zur Umsetzung werden in den Empfehlungen unter Ziffer 8 Investitionsförderung und mittelfristig Änderungen u.a. der TA-Luft angesprochen.

Die EG-Richtlinie 2008/1/EG (v. 15.01.2008, Abl. L 24/8 v. 29.01.2008) über die integrierte Vermeidung und Verminderung der Umweltverschmutzung (sog. „IVU-Richtlinie“) ist in den Vorgaben des BImSchG und der TA-Luft aufgenommen worden. Die VDI 3894 (Entwurf) nimmt zusätzlich in der Einleitung Bezug auf die Anwendung der TA-Luft sowie auf die „Besten Verfügbaren Techniken (BVT) in der Intensivtierhaltung“ als Kriterium der IVU-Richtlinie. Abluftreinigungssysteme für die Geflügelhaltung sind allerdings nicht unter den derzeitigen BVT-Kriterien aufgeführt.

Die Vorgaben der neuen EU- Industrieemissionsrichtlinie, **IED** (engl. „Industrial Emissions Directive“) ², die zwar seit 06.01.2011 in Kraft ist, müssen aber erst innerhalb einer zweijährigen Frist (d. h. bis 06.01.2013) in jeweils nationales Recht der einzelnen Mitgliedsstaaten umgesetzt werden. Allerdings beinhaltet die EU- **IED** u. a. auch die IVU- Richtlinie und löst diese im Rahmen des Umsetzungsprozesses letztlich ab.

Die Privilegierung landwirtschaftlicher Vorhaben im Außenbereich schließt eine Rückbauverpflichtung bei Betriebsstilllegung aus. Der Antragsteller hat jedoch eine Verpflichtungserklärung im Verfahren abgegeben.

Hähnchenmist ist ein Gemisch aus tierischen Ausscheidungen und Einstreumaterial, Aufgrund des Nährstoffgehaltes eignet sich der Hähnchenmist ausgezeichnet als Dünger. Das Aufbringen auf landwirtschaftlich genutzte Flächen unterliegt den Regelungen des Düngerechtes und ist im Genehmigungsverfahren nicht Bestandteil des Prüfumfanges.

Vor dem Aufbringen ist dessen Nährstoffgehalt festzustellen, damit das Gleichgewicht zwischen Nährstoffbedarf und Nährstoffversorgung gewährleistet ist. Der Nährstoffvergleich erfolgt jährlich durch den Landwirt und wird stichprobenartig durch die Landwirtschaftskammer überwacht. Die Verwertung wird über die Berechnung des Qualifizierten Flächennachweises (QFN) geprüft. Eine ordnungsgemäße Verwertung der künftig mit dem Wirtschaftsdünger anfallenden Nährstoffe ist auf den Flächen des Antragstellers gewährleistet.

Im Übrigen treten im Betrieb des Maststalls keine Klärschlämme auf.

Zu Beginn des Antragsverfahrens befassten sich die Unterlagen nicht ausreichend mit den Bestimmungen der Nds. Bauordnung (NBauO), hier den Vorgaben des § 20 NBauO über den Brandschutz, insbesondere der Rettung von Mensch und Tier.

Stallgebäude sind in bautechnischer Hinsicht zumeist einfach konzipiert, und die Anforderungen an die Feuerwiderstandsfähigkeit der Bauteile und an die Brandabschnittsgrößen bleiben deutlich hinter denen für andere Gebäude zurück. Bisher wurden für Ställe in der Regel keine über den in der DVNBauO für eingeschossige und freistehende landwirtschaftliche Betriebsgebäude ohne Aufenthaltsräume (Ställe sind keine Aufenthaltsräume) formulierten Standard hinausgehende Forderungen erhoben.

¹ Aktuelle Rechtsprechung des OVG Lüneburg (12 LA 7/09 vom 14.02.2011):

Das Gericht geht bei Einhaltung der Mindestabstände nach TA-Luft davon aus, dass weder unzumutbare Gerüche noch unzumutbare weitere Emissionen, wie Keime, Endotoxine und Staub, auftreten.

Ferner VG Oldenburg (5 B 1651/11 vom 05.10.2011):

„Die Sorgerepflicht nach § 5 Abs. 1 Nr. 2 BImSchG verlangt nicht jede mögliche Maßnahme zur Durchsetzung der Ziele, insbesondere enthält sie keine unbegrenzte Minimierungspflicht“.

² EU- Richtlinie 2010/75/EU v. 24.11.2010 (Abl. L 334/17 v. 17.12.2010) über Industrieemissionen – Integrierte Vermeidung und Verminderung der Umweltverschmutzung (Neufassung)

Die aktuelle Diskussion über den Brandschutz in großen Stallanlagen gibt jedoch Anlass, die bisherige Praxis zu revidieren.

§ 20 NBauO bestimmt, dass bauliche Anlagen so angeordnet, beschaffen und für ihre Benutzung geeignet sein müssen, dass der Entstehung eines Brandes und der Ausbreitung von Feuer und Rauch vorgebeugt wird und bei einem Brand die Rettung von Menschen und Tieren sowie wirksame Löscharbeiten möglich sind.

Vor diesem Hintergrund hat der Antragsteller im Verfahren mit der Vorlage des Brandschutzkonzeptes in der Fassung vom 03.10.2011 seine bisherigen Ausführungen konkretisiert. Damit ist der Antragsteller dem in der Erörterung diskutierten neuen Regelstandard der Region Hannover für den Brandschutz bei großen Tierhaltungsanlagen gefolgt. Kernpunkte des Regelstandards sind u.a.: Löschwasserversorgung (1.600 l/min über 2 Std.), Brandmeldeanlage, Feuerwiderstandsdauer für alle tragenden und aussteifenden Bauteile (mind. F30), Rauch- und Wärmeabzugsanlagen, Blitzschutzanlagen, geeignete Fluchttore. Besonderheiten des Einzelfalls sind dabei angemessen zu berücksichtigen. Das verfolgte Schutzziel ist zu beachten; dem Antragsteller bleibt es jedoch unbenommen, im Einzelfall durch eine sachverständige Aussage den Nachweis zu führen, dass Tierrettung und wirksame Löscharbeiten im Brandfall durch die von ihm geplanten Maßnahmen vor dem Hintergrund des Schutzzwecks gleichermaßen wirksam durchgeführt werden können.

In der Konsequenz hat der Antragsteller mit der o.g. Fortschreibung seines Brandschutzkonzeptes für den Brandschutz und die Tierrettung deutliche Verbesserungen erzielt. U.a. wird eine Brandmeldeanlage vorgesehen (wenn auch mit einem anderen Weg der Rufweiterleitung), auf jeweils einer Längsseite werden mehrere große Fluchttore angeordnet und durch brandschutzingenieurmäßige Berechnungen wurde nachgewiesen, dass bei der gegebenen Brandlast die Standfestigkeit der Konstruktion und die Entrauchung über mindestens 30 Minuten gewährleistet ist.

Durch das nachgereichte Brandschutzkonzept wurde der Brandschutz gegenüber dem Ursprungsentwurf deutlich verbessert und liegt damit innerhalb des regionsweiten Standards.

4) Immissionsschutz:

Genehmigungsbedürftige Anlagen nach dem BImSchG, hier die Mastställe, sind so zu errichten und zu betreiben, dass zur Gewährleistung eines hohen Schutzanspruches für die Umwelt insgesamt, schädliche Umwelteinwirkungen im Sinne der §§ 1,3 BImSchG nicht hervorgerufen werden können (Betreiberpflicht).

Im Verfahren ist daher zu prüfen, ob die in den Einwendungen beschriebenen Emissionen nach Art, Ausmaß und Dauer geeignet sind, Gefahren, erhebliche Nachteile oder erhebliche Belästigungen für die Allgemeinheit oder die Nachbarschaft herbeizuführen.

Im Übrigen besagt die Rechtslage mit entsprechender Rechtsprechung (s. VG Oldenburg 05.10.2011, 5 B 1651/11 mit Hinweis u.a. auf die Entscheidung des OVG Lüneburg vom 14.07.2011, 1 ME 76/11):

„...dass es bei immissionsschutzrechtlichen Konfliktlagen nicht auf eine individuelle Empfindlichkeit des Nachbarn einer emittierenden Anlage ankomme, sondern auf die durchschnittliche Empfindlichkeit“.

Diskutiert wurde das Auftreten sog. Bioaerosole; hierunter sind unterschiedlichste biologische Luftinhaltsstoffe zusammengefasst. Dazu gehören Organismen, Teile von lebenden oder abgestorbenen Organismen und auch gasförmige Luftverunreinigungen biotischen Ursprungs, deren Zusammensetzung von der Art des Nutztieres (Schwein, Geflügel) und seiner Haltung (auf Stroh etc.) abhängt und die oft von Gerüchen begleitet sind.

Grenzwerte hierzu sind weder in der TA-Luft noch in anderen Regelwerken für die Bestimmung von Emissionen bzw. Immissionen aufgeführt. Auch hier hat die Rechtsprechung des OVG Lüneburg vom 14.02.2011 mit der Bestätigung der Abstandregelung Aussagekraft.

Aus dem bereits zuvor erwähnten Vorsorgegedanken leitet sich ab, dass immer dann eine zusätzliche gesundheitliche Beeinträchtigung ausgeschlossen werden kann, wenn es in der Luft keine zusätzliche Belastung gibt – wenn also nur die (vorhandene) Hintergrundbelastung vorliegt. Es sei

denn, man hätte gute wissenschaftliche Ergebnisse (wirkungsbezogene Schwellenwerte), die erhöhte Werte von Bioaerosolen als inakzeptabel für die Gesundheit erscheinen ließen. Diese hat man aber mangels aussagekräftiger Untersuchungen im umweltmedizinischen Bereich nicht (siehe VDI 4250 in der Entwurfsfassung vom Nov. 2011).

So ergeben sich die „als „Konvention“ aufgeführten 500 Meter Abstand aus der gemessenen Reichweite von Bioaerosolen. Das Niedersächsische Landesgesundheitsamt (NLGA)³ ergänzt zu diesem Abstandsmaß, dass es sich auch mit der Reichweite einer bestimmten Bakterienart (Staphylokokken) stützen lässt, die es natürlicherweise in der Umwelt nicht gibt, also auch nicht als Hintergrundbelastung. Wenn also außerhalb des 500 Meter-Radius dieser „Leitkeim“ nicht mehr messbar ist, geht man davon aus, dass auch die übrigen Bioaerosole in ihrer Konzentration nicht mehr gegenüber der Hintergrundbelastung erhöht sind.

Die VDI 4250 fasst den derzeitigen umweltmedizinischen Wissensstand zusammen mit dem Resümee, dass es bis heute weder international noch auf nationaler Ebene gelungen ist, Dosis-Wirkungs-Beziehungen für gesundheitsrelevante Bioaerosole zu erstellen oder allgemeingültige auf die Wirkung am Menschen bezogene Schwellenwerte bzw. Grenzwerte abzuleiten.

Besondere Umstände des Einzelfalles liegen hier bei einem Abstand von 700 m entgegen der Hauptwindrichtung zur Ortschaft Wunstorf-Kolenfeld sowie mit einem Abstand von über 1.100 m zur Ortschaft Gr. Munzel nicht vor. Ferner sind im Umkreis von 500 m keine weiteren Intensivtierhaltungen vorhanden. Eine detaillierte (gutachterliche) Einzelfallbetrachtung ist damit nicht erforderlich.

Die aktuelle Rechtsprechung des OVG Lüneburg (14.02.2011, 12 LA 7/09) trägt diesem Ansatz mit der Aussage ausdrücklich Rechnung, dass bei Einhaltung des Mindestabstandes nach TA-Luft davon ausgegangen werden kann, dass auch weitere Immissionen aus Tierhaltungsanlagen, wie z.B. Keime und Endotoxine, die Gefahrschwelle nicht überschreiten.

Das NLGA zitiert zu möglichen gesundheitlichen Beeinträchtigungen eine amerikanische Übersichtsstudie⁴ aus 2010, die nach Auswertung der international nur fünf wissenschaftlich aussagekräftigen Untersuchungen zu dem Fazit kommt, „dass es lediglich eine inkonsistente Evidenz für eine schwache Assoziation zwischen selbstberichteten Erkrankungen und der Nähe zu Intensivtierhaltungsanlagen bei Personen gibt, die sich durch diese Anlagen belästigt fühlen.“ (Zitat aus der o.g. Stellungnahme des NLGA vom Januar 2011). Zwei der fünf Studien stammen aus Niedersachsen, ergeben aber lediglich Hinweise und keine gesicherten Erkenntnisse:

- a) Die niedersächsische Lungenstudie (NiLS) festgestellten Befunde geben Hinweise darauf, dass möglicherweise bei einer sehr hohen Dichte an Betrieben der Veredelungswirtschaft die Schwelle zu adversen Effekten für die anwohnende Bevölkerung überschritten wird. Dieser erstmalige Befund von Lungenfunktionseinschränkungen erfordert aber eine weitere wissenschaftliche Überprüfung (Zitat aus VDI 4250, Entwurf v. Nov. 2011).
- b) Im AABEL-Projekt (AABEL – Atemwegserkrankungen und Allergien bei Einschulungskindern in einer ländlichen Region) finden sich Hinweise, dass bei Kindern, deren Eltern Allergien haben, mit wachsendem Kontakt zu Bioaerosolen aus Ställen vermehrt asthmatische Symptome vorliegen (zitiert nach NLGA, Jan. 2011).
- c) In beiden Studien zeigt sich andererseits, dass sich zum einen die Symptommhäufigkeit für Atemwegsbeschwerden in der Nähe von Großstallungen nicht allgemein erhöht und zum anderen der Kontakt zu Stalltieren vor Allergien schützt. Diese Tendenzen müssen allerdings noch weiter bestätigt werden und können allein auf Grundlage einer Querschnittsstudie wie dem AABEL- Projekt keinesfalls kausal interpretiert werden.

³ Aus: schriftliche Korrespondenz zwischen Region Hannover u. NLGA, Juni 2011

⁴ O'Connor AM et al., 2010: The Association between Proximity to Animal Feeding Operations and Community Health: A Systematic Review. PLoS One 5(3): e9530. doi:10.1371/journal.pone.0009530.

Die Ergebnisse der niedersächsischen epidemiologischen Studien zur Intensivtierhaltung (NiLS bzw. AABEL) wurden im Entwurf der VDI 4250 (Nov. 2011) berücksichtigt.

Die im Verfahren thematisierten sog. „livestock associated MRSA“ stellen eine spezielle Teilmenge der oben erwähnten Staphylokokken dar (spezifischer Messparameter). Insofern kommt ihnen im Verfahren aufgrund des ausreichend großen Abstandes zur Wohnbebauung keine relevante eigenständige Bedeutung zu.

Anzumerken ist letztlich noch, dass Transportbewegungen auf öffentlichen Straßen nicht der Prüfungspflicht im Rahmen dieses Verfahrens unterliegen, da sie nicht zu der genehmigungspflichtigen Anlage der Tierhaltung gehören. Tiertransporte dieser Art fallen letztlich nicht unter die Vorschriften für Gefahrguttransporte. Verendete Tiere werden in geschlossenen Behältern gesondert transportiert und entsorgt.

Bezüglich der Geruchsimmissionen gilt zunächst der Schutzanspruch des BImSchG als erfüllt, wenn die Mindestabstände nach der TA-Luft (Ziffer 5.4.7.1) und VDI-Richtlinie 3472 (Hühner) eingehalten werden.

Der Mindestabstand beträgt max. 300 m nach der VDI 3472 und 275 m nach der TA-Luft. Zur Bewertung werden weiterhin die Vorgaben der Geruchsimmissions-Richtlinie (GIRL)* vom 30.05.2006, überarbeitet in 2008, herangezogen. Die Anwendung in Niedersachsen wurde mit dem RdErl. vom 23.07.2009 bestätigt. Die GIRL ist zur Sicherstellung eines einheitlichen Vollzugs bei der Erteilung von Genehmigungen nach dem BImSchG zugrunde zu legen. Die Rechtsprechung des OVG Lüneburg ist dieser Vorgabe gefolgt (siehe u.a. Nr. 3, Entscheidung vom 14.02.2011).

Sofern nicht besondere Umstände vorliegen, reicht diese Abstandsbetrachtung aus.

Die GIRL zieht hierzu einen Beurteilungsradius von 600 m um die beantragte Anlage (Mastställe) heran. Da eine industrielle Nutzung im 600 m Radius vorhanden ist, wurde eine Sonderfallbetrachtung vorgenommen. Mit dem Immissionschutztechnischen Bericht Nr. LSG 5932.1+2/02 (v. 26.08.2010) der Ingenieurgesellschaft Zech wurde die Zusatzbelastung erläutert. Am Rand dieser Beurteilungsfläche ergeben sich Werte von 2% - und damit im Irrelevanzbereich - der GIRL. Die Wohnbebauung von Gr. Munzel befindet sich von diesem Punkt mit einem Abstand rund 500 entgegen der Hauptwindrichtung. Mit der Darstellung wird erläutert, dass für Dorfgebiete eine Überschreitung des Immissionsrichtwertes nach der GIRL von (zulässigen) 15 % der Jahresstunden nicht zu rechnen ist.

In die Bewertung fließen Geruchseinwirkungen, die ihrer Herkunft nach nicht direkt der Anlage (hier dem Maststall) zugeordnet werden können, z.B. Kfz-Verkehr, Hausbrand usw. nicht ein. Ebenso ist die Düngemittelaustragung inkl. Zwischenlagerung am Feldrand nach der Düngeverordnung nicht Bestandteil der immissionsschutzrechtlichen Prüfung im Verfahren. Auch dieser Grundsatz ist in der Rechtsprechung verankert.

Ferner befasst sich der vorgenannte technische Bericht (LSG 5932.1+2/02) auch mit von den Mastställen ausgehenden Zusatzbelastungen durch Ammoniak und Stickstoffdeposition. Betrachtungen zur Düngung gehören nicht zum Prüfumfang des Antragsverfahrens.

Gem. Ziffer 5.4.7.1 TA-Luft ist ein Mindestabstand von 150 m zu empfindlichen Pflanzen oder Ökosystemen nicht zu unterschreiten. Anhang 1 der TA-Luft bestimmt unter Berücksichtigung der Tierzahlen und der Haltungsform den einzuhaltenden Mindestabstand; dieser errechnet sich, bezogen auf das Vorhaben, mit 413 m. Mit 365 m in nordöstlicher und mit 290 m in westlicher Richtung befinden sich Waldflächen; damit besteht die Annahme erheblicher Nachteile. Soll dieser Abstand von 413 m unterschritten werden, besteht die Möglichkeit mit einer Ausbreitungsberechnung nach Anhang 3 der TA-Luft den Nachweis zu erbringen, dass die Zusatzbelastung den Immissionswert von $3 \mu\text{g}/\text{m}^3$ nicht überschreiten wird. Dies ist mit dem Bericht nachgewiesen worden.

Hinsichtlich der Stickstoffdeposition wird ebenfalls auf den Bericht vom 26.08.2010 verwiesen. Es bestehen keine Anhaltspunkte zu der Annahme einer relevanten Stickstoffdeposition von $4 \text{ kg}/(\text{ha} \times$

a). Die Viehdichte in der Region Hannover liegt im Übrigen deutlich unter 2 GV/ha; erst ein Überschreiten könnte ein Indiz ergeben, schädliche Umwelteinwirkungen durch eine relevante Stickstoffdeposition anzunehmen.

Die Grundlagen für die Bewertung sind in diesem Bericht aufgeführt. Die Sachverständige kommt mit den durchgeführten Ausbreitungsberechnungen unter Berücksichtigung der durchschnittlichen Wetterdaten, Windrichtungen, Windgeschwindigkeiten zum Ergebnis, dass schädliche Umwelteinwirkungen nicht eintreten werden.

Die Daten aus 2001 der Wetterstation Hannover bilden den Genehmigungsstandort hinsichtlich Geländere relief, Oberfläche und vorherrschender Windrichtung (südwest – westlich) repräsentativ ab.

Beeinträchtigungen durch die Anlage im Zusammenspiel mit weiteren Emittenten, u.a. Mülldeponie, Autobahn, Biogasanlage der Fa. Biogas Kolenfeld GmbH & Co.KG, treten nach Ansicht der Sachverständigen ferner nicht auf, weil es aufgrund der Entfernungen zu keiner Kumulation (überlagernder Einfluss der Anlage des Antragstellers) kommt. Dies gilt auch für das Auftreten von Bioaerosolen. Im Übrigen ist dieser Bereich der Region Hannover nicht als Belastungsgebiet im Sinne des BImSchG anzusehen.

Staubemissionen:

Im Rahmen der Bewertung ist zu prüfen, ob der Grenzwert für den Bagatell- Massenstrom gem. Ziffer 4.6.1.1 TA-Luft erreicht oder überschritten wird. Dieser beträgt bei Ableitung über Schornsteine, wie hier vorgesehen, gem. Ziffer 5.5. TA-Luft 1 kg/h. Staubemissionsfaktoren sind in der TA-Luft für Tierhaltungsanlagen nicht aufgeführt, so dass anerkannte Literaturwerte (hier: Kuratorium für Technik und Bauwesen in der Landwirtschaft - KTBL -), herangezogen werden müssen. In der Veröffentlichung 447 „Handhabung der TA-Luft bei Tierhaltungsanlagen“ sind Emissionsfaktoren genannt, u.a. auch für die PM 2,5- Feinstaubanteile (für Masthähnchen 4,2 mg/(Tierplatz x Std)). Bei 84.400 Mastplätzen ergibt dies einen Wert von rund 354 g/h. Der Bagatell- Massenstrom von 1 kg/h wird damit deutlich unterschritten. Es kann damit gem. Ziffer 4.1 TA-Luft davon ausgegangen werden, dass keine schädlichen Umwelteinwirkungen durch luftverunreinigende Stoffe vorliegen.

Wie bereits unter Pkt 3 erläutert, ergeben sich auch aus der sog. NEC Richtlinie (EU 2001/81) keine weiteren Einschränkungen. Mit der 39. BImSchV hat Deutschland die Verpflichtung zur Reduzierung der Schadstoffemissionen übernommen, ohne weitere Konkretisierungen in Bezug auf Tierhaltungen zu formulieren.

Lärmbelastungen:

Die Mastställe stehen südlich der Deponiestraße. Die TA-Lärm* bestimmt mit der Einhaltung von Lärm-Richtwerten den Schutzanspruch der Nachbarschaft vor erheblichen Lärmbelastigungen. Für Dorf/Mischgebiete (Kolenfeld, Holtensen Gr. Munzel im Übergang zur Ortsrandlage) gelten gem. Ziffer 6.1.c TA-Lärm tagsüber (06.00 – 22.00 Uhr) 60 dB(A) , bzw. nachts (22.00 – 06.00 Uhr) 45 dB(A) als Beurteilungspegel.

Im Sinne einer sog. „Worst-Case“ Berechnung (d. h. unter Zugrundelegung der für die Lärmentstehung u. –Ausbreitung ungünstigsten Bedingungen) wurden die lärmintensiven Betriebsteile und Betriebsabläufe der Mastställe bewertet:

- alle 20 Lüfter mit einem Schalleistungswert von 85 dB(A) in Betrieb,
- alle 84.400 Tiere werden in einer Stunde zur Nachtzeit ausgestallt,
- 24 LKW-Fahrten auf der sonst verkehrsfreien Deponiestr.,
- durchgängiger Betrieb eines Verladestapels mit 105 dB(A) auf der Verladefläche,
- Impulshaltigkeitszuschlag von 3 d(A) zu den Ladegeräuschen.

Die Schallausbreitungsberechnung wurde gem. Nr. A.2.4.1 TA-Lärm als überschlägige Prognose unter Verwendung des Berechnungsprogramms CadnaA der Fa. DataKustik GmbH durchgeführt. Für die nächstgelegenen Immissionsorte der Ortschaften Gr. Munzel und Holtensen ergeben sich Werte deutlich unter 35 dB(A); für Kolenfeld 36 dB(A). Für Kolenfeld ist allerdings mit einer Verdeckung der Anlagengeräusche durch die vorhandene Autobahn A 2 zu rechnen. Erhebliche Lärmbelastigungen sind damit nicht zu erwarten.

Verkehrsbewegungen auf öffentlichen Straßen, d.h. außerhalb des Anlagenbereichs, unterliegen den Vorgaben des Straßenrechtes und nicht dem Prüfungsumfang des technischen anlagenbezogenen Immissionsschutzrechtes. Dasselbe gilt für die Schlepperfahrten für die Ausbringung des Düngers nach der Düngeverordnung auf den bewirtschafteten Flächen.

5) Umweltverträglichkeit:

Zur Umweltverträglichkeit wurde bereits zuvor ausgeführt, dass nach überschlägiger Prüfung durch die Genehmigungsbehörde keine Umweltverträglichkeitsprüfung durchgeführt werden muss.

Die in diesem Themenbereich angesprochenen Inhalte möglicher schädlicher Umwelteinwirkungen bzw. Gesundheitsgefährdungen durch Bioaerosole, Antibiotikaresistenzen, Feinstaubimmissionen, Ammoniak, wurden insbesondere bereits in den Themenblöcken 3 und 4 hinreichend dargestellt. Zusätzlich sind weitergehende Einwendungen zum Schutz des Bodens, des Grundwassers bzw. des Gewässerschutzes außerhalb der Mastställe in Bezug auf die Verwendung von Wirtschaftsdünger nicht antragsrelevant.

Ein möglicher Seuchenfall, der im Rahmen der Einwendungen angesprochen wurde, stellt einen Sonderfall dar. Hierfür gelten andere Abstandsregeln, die nicht vergleichbar mit Bewertungen zu luftgetragenen Keimen etc. sind. Übertragungen im Seuchenfall erfolgen in der Regel durch direkte Tier-, Fahrzeug- und Personenkontakte. Deshalb wird im Seuchenfall die Einrichtung erweiterter Sperrzonen vorgeschrieben.

Ein ordnungsgemäßer Betrieb der Tiermastställe widerspricht damit nicht dem Schutzanspruch der Nachbarschaft und der Allgemeinheit vor schädlichen Umwelteinwirkungen. Das Grundrecht auf Leben und körperliche Unversehrtheit (Artikel 2 GG*) wird nicht verletzt.

Ein weiterer erörterter Themenblock befasst sich mit dem Bereich Schutzgut Tiere, Landschaftsbild, Pflanzen.

Der Antragsteller hat im Verfahren ein Gutachten zu Brutvögel und Feldhamster vorgelegt. Bemängelt wird, dass hinsichtlich der Brutvögel nur drei Arten der Offenlandvögel angeführt wurden und ferner keine Feldhamster kartiert wurden, obwohl es Sichtungen in der Region Hannover gab.

Der Gutachter verweist auf die Vorgaben der Nds. Vogelschutzbehörde und auf Abstimmungen mit der Naturschutzbehörde. Nach diesen Standards werden Kartierungen vorgenommen. In Übereinstimmung mit der Naturschutzbehörde wurde festgelegt, sich auf Offenlandvögel zu beschränken, weil auf dem bestehenden Acker Buschwerk etc. nicht betroffen ist. Die Naturschutzbehörde verweist zusätzlich darauf, dass eine Kartierung des Feldhamsters im Frühjahr und nach der Ernte im Spätsommer zum richtigen Zeitpunkt erfolgte.

Bezogen auf das Fledermausaufkommen hat sich das beauftragte Büro der Örtlichkeit des Bauvorhabens angenommen. Hinweise zum Vorkommen haben sich aufgrund der Struktur der Flächen nicht ergeben, weder als Quartierplatz noch unter dem Aspekt der Nahrungshabitate.

Eine weitere Klarstellung wurde zum Auftreten des Rotmilans erforderlich. Beeinträchtigungen des Nahrungshabitates sind erst dann relevant, wenn nachgewiesen werden kann, dass der Einfluss den Erhaltungszustand der regionalen Population gefährdet. Die Baufläche könnte sich zwar im Nahrungshabitat für Milane befinden, deren Habitat ist jedoch so groß, dass dies keinen Einfluss auf die möglicherweise lokale vorhandene Population haben wird.

Die offenen Ackerflächen in der Umgebung von Gr. Munzel haben eine starke Bedeutung als Rastvogelgebiet. In Abstimmung mit der Naturschutzbehörde und den Nds. Landesbetrieb für Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz (NLWKN) wurde ein Gutachten zur Beurteilung der Wirkung des Planvorhabens auf das Gastvogelgebiet eingereicht. Erheblich ist eine Beeinträchtigung erst dann, wenn mindestens rund 3 % des Gastvogelgebietes entwertet würde. Mit dem Vorhaben wird

jedoch weniger als 1 % des Gastvogelgebietes entwertet. Die Erheblichkeitsstufe wird damit nicht erreicht.

Hinsichtlich geäußerter Zweifel zum Kartierungsstand 2001 bzw. 2002/2003 wurde vom Sachverständigen entgegnet, dass aufgrund der großen Grenzen bei der Wertermittlung die Zahl der Tierart mit 2.000, 5.000 oder 100 weniger auf der Ackerfläche, nicht relevant ist. Der Spielraum, um eine höhere Wertstufe zu erhalten, ist so groß, dass eine neue Erfassung der Tierarten keine Wahrscheinlichkeit einer Änderung erbringen würde.

Wird das Vorhaben nach den Vorgaben der vorliegenden faunistischen Gutachten durchgeführt, wird auch gegen das Artenschutzrecht nicht verstoßen. Eine spezielle artenschutzrechtliche Prüfung (saP) ist somit nicht erforderlich.

Eingriffe in das Landschaftsbild und die Versiegelung des Bodens werden mit Ersatzmaßnahmen ausgeglichen. Der Antragsteller hat einen Grünflächenplan aufgestellt. Die dort angegebenen Maßnahmen wurden von der Naturschutzbehörde bewertet und bilanziert. Nachhaltige Umwelteinwirkungen sind nach Feststellung der Unteren Naturschutzbehörde nicht zu erwarten.

6) Tierschutz

Die Anforderungen in der Tierhaltung ergeben sich aus den Bestimmungen der Tierschutz-Nutztierhaltungsverordnung. Bei Einhaltung dieser Vorgaben ist in der Folge von einer tierschutzgerechten Haltung auszugehen; grundsätzlich werden den Tieren im Ergebnis damit keine erheblichen Schmerzen, Leiden oder Schäden aus dem Grundsatz des §§ 1, 2 Tierschutzgesetz zugefügt. Diese Forderung entspricht auch dem im Grundgesetz fixierten Staatsziel.

Die Tierschutz- Nutztierhaltungsverordnung konkretisiert weiter die Haltungsanforderungen. Im Einzelfall kann die Veterinärbehörde weitergehende Maßnahmen ergreifen, wenn diese dem Schutzziel des § 2 Tierschutzgesetz entsprechen.

Der vorliegenden Antrag bewegt sich im Grundsatz innerhalb dieser Anforderungen. Die Ausgestaltung des Stalles und die Pflege der Tiere unterliegen damit auch einer ständigen Betreuung nicht nur durch den Betreiber, sondern auch der Überwachung durch die Veterinärbehörde.

Bezogen auf die Masttierhaltung ist bei diesem Vorhaben nicht von einer Qualzucht im Sinne des § 11 b Tierschutzgesetz auszugehen. Der Antragsteller züchtet im Sinne des Gesetzes keine Tiere, § 11 b Tierschutzgesetz ist daher nicht einschlägig.

Die Landwirtschaftskammer weist darauf hin, dass es hinsichtlich einer möglichen Fußballenerkrankung keinen Zusammenhang zum Beispiel mit der Besatzdichte und der Besatzstärke pro m² gibt.

Die Veterinärbehörde führt bei einer Masthühnerhaltung durchschnittlich 15 Kontrollen im Jahr durch, d.h. 2 Kontrollen pro Durchgang.

Im Rahmen der Schlachtgeflügeluntersuchung wird von der Veterinärbehörde u. a. die Verlustrate, die Einhaltung der Wartezeiten nach Arzneimittelanwendung, der Zustand der Einstreu und der Gesundheitszustand der Tiere kontrolliert. Die Anwendung von Antibiotika und anderen Medikamenten ist legal nur im Rahmen strenger Vorgaben des Arzneimittelgesetzes und nur in Zusammenarbeit mit dem Tierarzt erlaubt. Jeder Einsatz ist zu dokumentieren.

7. Sonstiges

Die unter diesem Punkt aufgeführten Belange sind nicht genehmigungsrelevant; hierzu ist anzumerken:

Im Verfahren werden keine Alternativprüfungen vorgenommen oder ein fehlender Bedarf bewertet. Ferner sind auch etwaige Nachteile bäuerlicher Betriebe, Vorteile/ Nachteile für die Region oder die Schädigung von Entwicklungsländern kein Prüfungsumfang. Anlass des Genehmigungsverfahrens ist ein konkretes privates Vorhaben, dessen Realisierung allein in das unternehmerische Risiko des Antragstellers fällt.

Wertminderung des Eigentums:

Physikalische Einwirkungen an Immobilien, die zu Wertminderungen führen, sind gegenüber dem Anlagenbetreiber einklagbar, andere etwaige Einwirkungen dagegen nicht. Es liegt bei rechtmäßig erteilter Genehmigung auch kein zivilrechtlicher Schaden vor (§ 3 BImSchG).

V.

Ablehnung der sofortigen Vollziehung

Dem Antrag auf Anordnung der sofortigen Vollziehung dieses Genehmigungsbescheides ist nicht stattzugeben.

Der Antragsteller hat mit Schreiben vom 14.07.2011, ergänzt am 28.11.2011, die Anordnung der sofortigen Vollziehung des Genehmigungsbescheides beantragt. Die Genehmigungsbehörde kann diesem Antrag gemäß § 80 a i.V.m. § 80 II Nr. 4 VwGO* entsprechen, wenn die Anordnung im öffentlichen Interesse oder/und im überwiegenden Interesse des Antragstellers steht.

Die Anordnung der sofortigen Vollziehung liegt weder im öffentlichen Interesse noch im überwiegenden Interesse des Antragstellers. Es wird geltend gemacht, dass das Vollzugsinteresse dem Aussetzungsinteresse Vorrang zu geben sei. Die Errichtung erfolge in abgestimmten Bauschritten, die sofort mit Erteilung der Genehmigung begonnen werden sollen. Die Finanzierung des Stallvorhabens sei gesichert, eine Unterbrechung durch die Laufzeit eines Rechtsmittelverfahrens führe mit einer deutlich späteren Inbetriebnahme zu erheblichen betriebswirtschaftlichen Schäden. Auch sei das Aussetzungsinteresse als nicht besonders hoch zu werten, da durch das Vorhaben erkennbar keine Belange der Nachbarschaft verletzt würden. Zudem verweist der Antragsteller auf einen Beginn der Erdarbeiten vor Beginn der Winterzeit. Dies kann jedoch nicht mehr erreicht werden.

Der Antragsteller macht darüber hinaus keine Gründe geltend, die ein besonderes Interesse an der sofortigen Vollziehung erkennen lassen. Grundsätzlich hat jeder Genehmigungsinhaber ein Interesse daran, dass die Genehmigung möglichst schnell bestandskräftig wird. Allein die gesetzlich bestehende aufschiebende Wirkung von Rechtsbehelfen und die daraus entstehende Verfahrensdauer sowie die Rechtmäßigkeit der Genehmigung kann nicht das gesetzlich bestehende Aussetzungsinteresse überwiegen. Besondere weitergehende Gründe für ein Vollzugsinteresse des Antragstellers wurden demnach nicht vorgebracht und sind auch nicht ersichtlich.

VI.

Kostenentscheidung

Die Kostenentscheidung für diese Genehmigung erfolgt gem. § 52 Abs. 4 BImSchG i.V. mit §§ 1,3, 5, 13 Nds. NVwkostG* und § 1 Abs. 1 ALLGO*. Die Verwaltungskosten sind von Ihnen zu tragen und werden auf der Grundlage der im Antrag angegebenen Herstellungskosten ermittelt. Der Kostenbescheid geht Ihnen gesondert zu.

VII.

Ihre Rechte

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Zustellung Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift bei der Region Hannover, Fachbereich Umwelt, Team Anlagenüberwachung, Höltystr. 17, 30171 Hannover oder bei jeder anderen Dienststelle der Region Hannover einzulegen.

VIII.

Hinweise

1. Jede Änderung, die Auswirkungen auf Schutzgüter des § 1 BImSchG haben kann, ist rechtzeitig, d. h. mindestens einen Monat vor geplantem Beginn der Änderung, schriftlich der Genehmigungsbehörde mitzuteilen (§ 15 Abs. 1 S. 1 BImSchG).
2. Wesentliche Änderungen an Anlagen oder Nebeneinrichtungen bedürfen der vorherigen Genehmigung (vgl. § 16 Abs. 1 BImSchG).
3. Soweit hinsichtlich der Einstufung von Vorhaben Zweifel bestehen, ist die Rechtsfolge vorab einvernehmlich mit der Genehmigungsbehörde zu klären.
4. Sollen die mit diesem Bescheid genehmigten Anlagen, oder Teile davon, stillgelegt werden, ist dies der Genehmigungsbehörde schriftlich rechtzeitig mitzuteilen (§ 15 Abs. 3 BImSchG).
5. Privatrechtliche, nicht auf besonderen Titeln beruhende Ansprüche sind ausgeschlossen (§ 14 BImSchG).
6. Zur Erfüllung der sich aus dem BImSchG ergebenden Pflichten können auch nach Erteilung dieses Bescheides nachträgliche Anordnungen getroffen werden (§ 17 BImSchG).
7. Die Genehmigung kann insbesondere widerrufen werden, wenn eine oder mehrere Auflagen dieser Genehmigung nicht oder nicht innerhalb der gesetzten Frist erfüllt werden. (§ 21 BImSchG).
8. Bei Zuwiderhandlungen gegen Inhalte dieser Genehmigung kann gem. § 62 BImSchG ein Ordnungswidrigkeitenverfahren mit einer Geldbuße bis zu 50.000 € eingeleitet werden. Wer dagegen die Anlage ohne die erforderliche Genehmigung betreibt, begeht eine strafbare Handlung (§ 327 Abs. 2 Nr. 1 StGB*)

Im Auftrag

Hilbig

* Fundstellennachweis